Das Beweiszeichen im Lichte des „Amtlichen Strafgesetzentwurfes" von 1927

*

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans Neumann

Gerichtsreferendar

Breslau 1933

Hermann Jaschkowitz, Breslau 5, Gartenstraße 35.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Inhalt

Literatur.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 nebst Begründung.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzentwurfs von 1927 nebst Begründung.

Binding: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 2. Band, 1. Abteilung, Leipzig 1904.

Brodmann: Die Urkunde besonders im Strafrecht (zwei Abhandlungen) Berlin 1904.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Auflage 1929 .

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz 18. Auflage, (neu bearbeitet) Schlußlieferung 1931 und 17. neu bearbeitete Auflage 1926.

Fredershausen: Die Augenscheinsobjekte im materiellen Strafrecht und im Prozeßrecht. Dissertation Göttingen 1911.

Hagenow: Die Urkundenfälschung des heutigen Rechts in Rücksicht auf die Bestimmungen des Vorentwurfes. Dissertation. Leipzig 1911.

Hanssen: Der Begriff Urkunde im Amtlichen Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches in „Strafrechtlichen Abhandlungen“, begründet von Bennecke, herausgegeben von Schoetensack. Breslau 1928.

König: Der Begriff der Urkunde im Lichte des neuen Strafgesetzentwurfes von 1925, Dissertation. Erlangen 1927.

Langermann: Urkunde und Beweiszeichen, ein strafrechtliches Abgrenzungsproblem, Dresden 1929.

Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin und Leipzig 1927.

Merkel: Die Urkunde im Deutschen Strafrecht. München 1902.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922.

Oetker: Zur Urkundenlehre im „Strafrecht" aus der Festschrift für Karl Binding. 1. Band. Leipzig 1911.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Auflage. Berlin 1927.

Ropertz: Die Urkunde im Deutschen Strafrecht. Dissertation. Köln 1929.

Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914 (insbesondere Kapitel V § 125).

Warhanek: in „Reform des Strafrechts" (kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch) Berlin und Leipzig 1926.

Weißmann: „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" besonderer Teil, Band 7. „Urkundenfälschung". Berlin 1907.

Das Beweiszeichen im Lichte des Amtlichen Strafgesetzentwurfs von 1927.

Einleitung:

1. Kapitel.

Wer eine Abhandlung über das „Beweiszeichen im Lichte des Amtlichen Strafgesetzentwurfes von 1927 schreibt, gibt schon durch den Titel seiner Abhandlung zu verstehen, daß er das Beweiszeichen als einen selbständigen juristischen Begriff anerkennt. Es hindert nichts an der Tatsache der Selbständigkeit seines Begriffs, daß sich eine Darstellung des Beweiszeichens nur im Zusammenhange mit der Urkunde durchführen läßt. Dies wird schon durch seine nahe Verwandtschaft mit der Urkunde bedingt. Wer sich eines Beweiszeichens bedient, will, wie schon der Name sagt, durch Anbringung eines Zeichens an einem Gegenstande oder durch ein selbständiges Zeichen etwas beweisen. Wer eine Urkunde z. B. über den Abschluß eines Kaufvertrages errichtet, will durch sie den Beweis über den Abschluß eines derartigen Kaufvertrages führen. Ein gültig errichtetes Testament soll den letzten Willen des Erblassers, der nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Eintritt der Erbfolge in einer bestimmten Person vorwiegend maßgebend sein soll, beweisen. Der Urkunde sowie dem Beweiszeichen ist somit der ihnen gegebene Zweck, nämlich zu beweisen, gemeinsam. An dieser Bestimmung wird m. E. auch nichts dadurch geändert, daß eine Urkunde auch mit dem Zwecke errichtet werden kann, erst ein Rechtsgeschäft zu begründen. Dies wird immer nur bei bestimmten Rechtsgeschäften der Fall sein, über die im Rechtsverkehr gerade oft später der größte Streit unter den Parteien entbrennt. Deshalb will man durch besondere Formvorschriften auch gleichzeitig einen besonders zuverlässigen Beweis für das Rechtsgeschäft erreichen, der eben immer nur am besten durch eine Urkunde geführt werden kann. Also auch derartige Urkunden haben schließlich in erster Linie den Zweck, zu beweisen.

Wenn und insoweit ihre Fälschung bestraft wird, so geschieht dies um der Reinheit der Beweisführung willen, die das „wahre Schutzobjekt bei den Beweisdelikten“ [1] ist. Der Beweis mit der Urkunde ist somit das geschützte Rechtsgut. Mit der Urkunde oder einem Beweiszeichen kann aber nur dadurch bewiesen werden, daß von ihnen Gebrauch gemacht wird. Indem unser geltendes Strafgesetzbuch wegen vollendeter Urkundenfälschung erst bestraft,

[1] So Binding: S. 115 ff.

wenn von der fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht wird, gibt es zu verstehen, daß tatsächlich die Beweisführung, d. h. ihre Reinheit, das geschützte Rechtsgut ist.

Macht es nun aber einen Unterschied aus, ob jemand einen falschen Beweis mit einer Urkunde oder einem Beweiszeichen führt? Ist es strafrechtlich gleich zu werten, ob jemand z. B. einen ihm von seinem Schuldner über einen Betrag von 50.— Reichsmark ausgehändigten Schuldschein dadurch fälscht, daß er aus der 50 durch Anhängung einer Null 500 Reichsmark macht oder ob ein anderer aus dem Zeichen M in dem Buche des Meier ein Mü. macht, um zu „beweisen", daß das Buch ihm, dem Müller, gehört? In beiden Fällen soll durch die Fälschung etwas Unwahres oder Unechtes beweisen, somit die Reinheit der Beweisführung verletzt werden. Es ist zu prüfen, ob die Reinheit der Beweisführung sowohl in dem ersten wie in dem zweiten Falle in dem gleichen Maße durch Androhung besonderer den Beweis als solchen sichernden Strafen geschützt werden soll, und ob überhaupt der Beweis mit dem Beweiszeichen einen besonderen strafrechtlichen Schutz verdient. Dies kann aber nur nach Klarlegung des Begriffes der Urkunde und des Beweiszeichens geschehen. Erst dann soll weiter geprüft werden, ob das Beweiszeichen als solches bereits durch das geltende Strafgesetzbuch genügend geschützt oder ob ein voll ausreichender Schutz ihm erst durch den amtlichen Strafgesetzentwurf von 1927 gewährt wird. In erster Linie gilt es, den Begriff der Urkunde, wie er nach dem geltenden Strafgesetzbuch ist, und wie er nach dem amtlichen Entwurf sein soll, klar zu legen.

2. Kapitel.

Der Unterschied zwischen Urkunde und Beweiszeichen.

§ 1: Der Begriff der Urkunde.

a) Nach dem geltenden Strafgesetzbuch.

Bei der Behandlung der Urkunde nach dem geltenden Strafrecht muß gleich gesagt werden, daß unser Strafgesetzbuch der Urkundenbegriff nicht definiert. In § 267 RStGB. ist allgemein gesagt: „Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft." Aus dieser Tatsache, daß das Strafgesetzbuch eine Urkundendefinition nicht bringt, müßte daher wegen der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Rechtsbegriffe für das gesamte Recht gefolgert werden, daß derjenige Urkundenbegriff auch für das Strafrecht Geltung haben muß, den das Recht auf einem seiner anderen Gebiete festlegt. So sieht die Zivilprozeßordnung, wenn sie auch nur in § 415 eine Definition

der öffentlichen Urkunde enthält, doch als wesentliches Erfordernis der Urkunde Schriftlichkeit an. Das Reichsgericht hat aber in seiner Rechtsprechung in Strafsachen den Urkundenbegriff der Zivilprozeßordnung insoweit nicht übernommen, sondern für das Strafrecht trotz des Mangels einer besonderen Definition der Urkunde im Strafgesetzbuch eine eigene Begriffsbestimmung aufgestellt. Das Reichsgericht definierte in Bd. 34 S. 438 seiner Entscheidungen in Strafsachen die Urkunde als „einen von Menschenhand gefertigten sinnlich wahrnehmbaren Gegenstand, geeignet und bestimmt außerhalb seiner selbst liegende Tatsachen zu erweisen." Wenn das Reichsgericht zu einer derartigen für das Strafrecht besonderen Definition des Urkundenbegriffes gelangt, so müßte es deren Notwendigkeit beweisen, zumal diese Definition — dies kann hier gleich angedeutet werden — nicht im Einklange mit dem allgemeinen Sprachgebrauch steht. Diesen Beweis bleibt das Reichsgericht jedoch schuldig, es gelangte vielmehr lediglich deshalb zu dieser besonderen Definition, weil es die Fälschung bezw. Verfälschung gewisser anderer Gegenstände als Schriftstücke für kaum weniger strafwürdig als die von Schriftstücken hielt, also lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit.[2].

So hat daher in der Wissenschaft der Mangel einer besonderen Urkundendefinition im Strafgesetzbuch und die Aufstellung einer besonderen Definition durch das Reichsgericht zur Folge gehabt, daß der Urkundenbegriff fast der umstrittenste strafrechtliche Begriff überhaupt wurde. Die unzähligen Eröterungen und Abhandlungen, die sich den Urkundenbegriff zum Gegenstande gemacht haben, weichen in ihrem Ergebnis meist so von einander ab, daß mit Recht gesagt worden ist, daß „keiner unter der Urkunde das Gleiche verstehe, wie der andere." [3]

Es soll hier nicht auf die unzähligen Urkundentheorien sondern nur auf die hauptsächlichsten Erfordernisse des Urkundenbegriffes eingegangen werden.

Schon bei der bereits angedeuteten Frage, ob Urkunden nur Schriftstücke sein können, setzte der lebhafteste Streit in der Wissenschaft ein. Nach Binding [4] war der Urkunde stets die in „geschriebene Worte gefaßte Erklärung eines Willens oder einer Wahrnehmung" eigentümlich. Alles, was der Schrift ermangelt, scheidet nach ihm von vornherein aus dem Begriff der Urkunde aus.[5] Ueberwiegend wird aber in dem Schrifttum [6] zum geltenden Strafgesetzbuch der gegenteilige Standpunkt eingenommen.

---

[2] Siehe auch Ebermayer-Lobe-Rosenberg Komm. zu § 267 R St. G. B. S. 884, 2a. Hier ist ausgesprochen, daß der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und insbesondere die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtslebens dazu geführt hat, auch bloßen Zeichen, die allerdings als Beweiszeichen zu erachten sind, die Bedeutung von Urkunden beizumessen.

[3] Hanssen S. 4, Binding S. 177, Nr. 1.

[4] S. 185, N. 2.

[5] gleichfalls Binding S. 186.

[6] so z B Liszt S 740 II, der allerdings nur solche Gegenstände zu den Urkunden zählt, die „durch Worte oder allgemein verständliche wortvertretende Zeichen zur Mitteilung von Gedanken bestimmt und geeignet sind".

Ebenso hat das Reichsgericht in seiner bereits angeführten Definition des Urkundenbegriffes Schriftlichkeit nicht als Wesensmerkmal der Urkunde angesehen. Weiterhin wurde darüber gestritten, ob den Urkunden wesentlich ist, daß sie zum Zwecke des Beweises hergestellt sind, oder ob es auch genügt, daß sie nachträglich die Beweisbestimmung erhalten haben oder ob sie überhaupt nur objektiv zum Beweise geeignet sein müssen. Immerhin dürfte Einigkeit aber darüber herrschen, daß die Urkunde eine Erklärung ist. Sie muß einen aus der Urkunde heraus verständlichen Gedanken äußern. Dies folgt, wie Wachenfeld[7] m. E. richtig ausführt, schon aus den sprachlichen Elementen des Wortes „Urkunde".

Es muß sich um einen Gegenstand handeln, durch den etwas kundgetan, d. h. etwas erklärt wird. Diese in dem Gegenstande verkörperte Erklärung muß aus sich selbst heraus verständlich sein. Dieses Erfordernis geht aus der Silbe „ur" des Wortes „Urkunde" hervor, die nach Wachenfeld mit der gotischen Silbe „us" identisch ist und nichts anderes bedeutet als „aus sich heraus". Die Erklärung muß somit aus dem Gegenstande selbst hervorgehen, sie muß daher verständlich sein ohne Hinzunahme außerhalb ihrer liegenden Umstände. So gelangt Wachenfeld zur Ansicht, daß z. B. Blechmarken mit einem bloßen Zahlenzeichen oder ein Stück Papier mit einem darauf geschriebenen Wort an sich keine Urkunden sind,[8] weil es bei ihnen an einer aus dem Gegenstande selbst hervorgehenden Erklärung fehlt. Aber auch diese Gegenstände können nach ihm — und zwar befindet sich Wachenfeld mit seiner Ansicht im Einklang mit der noch näher zu behandelnden Rechtsprechung des Reichsgerichts — zu Urkunden unter der Voraussetzung werden, daß sie für einen bestimmten Kreis verständlich sind, und zwar muß die Verständlichkeit für denjenigen Kreis vorhanden sein, „den der Täter mit der Fälschung zu täuschen beabsichtigt".[9] Allerdings kann ich Wachenfeld nicht beipflichten, wenn er in Note 1 auf Seite 492 bloßen Merk- bezw. Erkennungszeichen deshalb die Urkundeneigenschaft abspricht, weil sie an sich nicht verständlich sind und er andererseits jeder mit einer Zahl versehenen Marke unter Umständen die Urkundeneigenschaft zuerkennt. Diese Zeichen besagen doch immerhin denjenigen, die ihre Bedeutung kennen, daß die mit ihnen gezeichneten Gegenstände identisch sind mit den Gegenständen, die z. B. einer Person auf einer schriftlichen Anweisung als solche mit dem betreffenden Zeichen kenntlich gemacht worden sind, damit diese in der Lage ist, sie abzuholen. Man denke nur an mit Nummernzeichen versehene Holzhaufen, die auch bereits Gegenstand einer noch zu behandelnden Reichsgerichtsentscheidung geworden sind. Jedenfalls können für einen bestimmten Personenkreis diese bloßen Merk- und Erkennungszeichen verständliche, allerdings ebenso wenig in sich verständliche Erklärungen bedeuten, wie andere

[7] Wachenfeld Kap. V § 125, S. 491.
[8] Wachenfeld Kap. V § 125 S 491.
[9] „ „ V. § 125 S. 492.

Beweiszeichen, die nicht Erkennungszeichen sind; es ist nur eine andere Frage, ob es sich deshalb ebenso wie bei ihnen schon um Urkunden handelt. Diese Frage kann aber erst nach Prüfung der anderen Urkundenerfordernisse beantwortet werden. Wohl aber stimme ich Hagenow [10] zu, wenn er folgerichtig Verständlichkeit der Urkunde aus sich selbst heraus, objektive Verständlichkeit, fordert. Dem steht allerdings m. E. nicht entgegen, daß nur ein bestimmter Kreis von Personen sie zu verstehen vermag — Allgemeinverständlichkeit ist nicht Erfordernis des Urkundenbegriffes. — Die Urkunde darf auch in Geheimschrift bezw. Geheimsprache abgefaßt sein, wohl aber muß sie in sich schon die Erklärung enthalten, den Schlüssel zu ihrem Verständnis mag auch nur ein kleiner Kreis von Personen besitzen. Danach stellt aber ein bloßes Zahlen- bezw. Buchstabenzeichen auf einer Blechmarke, wie Hagenow zutreffend ausführt und auch ich gleich vorweg nehmen möchte, eine Urkunde nicht dar, weil derartige Zeichen aus sich selbst heraus nichts erklären.

Die Ansicht, daß die Urkunde über eine außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache beweisen müsse,[11] wird von dem überwiegenden Teil der Wissenschaft zu Recht abgelehnt.[12] — Insbesondere hat Binding richtig erkannt, daß die Urkunde nichts anderes beweise, als ihren Inhalt. Der Inhalt der Urkunde aber ist die von dem Aussteller der Urkunde abgegebene Erklärung. Somit ist ferner erforderlich, daß die Urkunde angibt, von wem sie herrührt, daß also auch der Aussteller der Urkunde ersichtlich ist.[13] Eine Erklärung mag sie an sich auch noch so rechtserhebliche Tatsachen enthalten, ist wertlos, wenn der die Erklärung Abgebende nicht aus der Urkunde hervorgeht. Nur herrscht darüber Streit, ob die Urkunde von dem Aussteller unterschrieben sein muß, oder ob es genügt, daß aus dem ganzen Inhalt der Urkunde hervorgeht, wer sie ausgestellt, d. h. wer die in ihr enthaltene Erklärung abgegeben hat. M. E. ist der Ansicht Bindings beizutreten,[41] der grundsätzlich verlangt, daß die Erklärung von dem Aussteller unterschrieben wird. Dem gesamten Rechtsempfinden entspricht es, daß die Urkunde die Unterschrift des Ausstellers tragen muß. Gerade sie soll beweisen, daß es sich um eine ernstliche und abgeschlossene urkundliche Erklärung des Ausstellers handelt und daß nicht nur etwa ein von diesem angefertigter Entwurf vorliegt. Ebensowenig ist eine bloße Kopie eine Urkunde. Von dem Erfordernis der Unterschrift wird man allerdings da absehen müssen, wo der Aussteller notorisch ist. So hält Binding [15] die Unterschrift des Ausstellers für entbehrlich auf Eisenbahnkarten, die auf eine bestimmte Strecke lauten, und ebenso bei einem Theaterbillet, das

---

[10] Hagenow S. 3, § 1.
[11] R. G Entsch. in Straff. Bd 30 S 329, Bd. 36, S. 317.
[12] Binding S. 204, Brodmann S. 64 ff.
[13] Frank § 267 Abs. 3, 4.
[14] S. 199.
[15] S. 199.

auf ein bestimmtes Theater an einem bestimmten Tage lautet. Bei der Bedeutung, die der Urkunde im Rechtsleben zukommt, kann aber nur in seltenen Fällen von dem Erfordernis der Unterschrift der Urkunde abgesehen werden, es muß sich tatsächlich um eine Allgemeinkundigkeit handeln. Wenn es sich um Eisenbahnfahrkarten handelt, dann weiß jeder, daß eben nur die betreffende Bahnverwaltung derartige Karten ausstellen darf. Hier bedarf es keiner besonderen Unterschrift durch die Bahnverwaltung. Dasselbe muß angenommen werden, wenn z. B. die Volksbühne Billette für eine ihrer Veranstaltungen im Volksbühnentheater verkauft. Von dem Erfordernis der Unterschrift der Urkunde kann jedoch nicht abgesehen werden, wenn es sich z. B. um Billette für einen im Volksbühnentheater stattfindenden Rezitationsabend eines dem Theater nicht angehörenden Künstlers handelt. In diesem Falle ist der Aussteller der Urkunde nicht allgemeinkundig. Es bleibt immer zweifelhaft, ob nicht der „Impresario" des Künstlers oder das Volksbühnentheater das Billett ausgestellt hat.[16] Ob und inwieweit ein derartiges Schriftstück einen besonderen strafrechtlichen Schutz verdient, soll erst nachher geprüft werden. Auch in dem Falle einer, wie Binding sie nennt „gesetzlichen Notorietät"[17] wird man von dem Erfordernis der Unterschrift absehen können. Grundsätzlich muß tber an ihm festoehalten werden. Somit kann auch nach geltendem Strafrecht als feststehend betrachtet werden, daß die Urkunde eine Erklärung und zwar eine in einem Gegenstande verkörperte Erklärung ist, und daß diese Erklärung von dem sie Abgebenden außer in den Ausnahmefällen unterzeichnet sein muß.

Weiterhin ist erforderlich, daß die Urkunde bestimmt sein muß, Beweis über rechtserhebliche Tatsachen zu erbringen. Von der herrschenden Meinung ist die Ansicht abgelehnt, daß die Urkunde von vornherein bestimmt sein muß Beweis zu erbringen.[18] Nach ihr sollen vielmehr auch die unter den Urkundenbegriff fallen, die erst nachträglich die Beweisstimmung erhalten haben, die sogenannten Zufallsurkunden im Gegensatz zu den „Absichtsurkunden". Auch hier ist es Bindings Verdienst zum ersten Male einen deutlichen Unterschied zwischen Zweck — und Zufallsurkunden gemacht zu haben.[19] Allerdings hat diese Frage kaum Bedeutung für die öffentlichen Urkunden. Insofern es sich um öffentliche Urkunden handelt, kann dieser Unterschied zwischen Zufalls- und Absichtsurkunde deshalb nicht erheblich sein, weil eine öffentliche Urkunde stets eine Absichtsurkunde bleiben wird.[20] Es ist kaum denkbar, daß die amtlichen Urkunden, deren Aufnahme nur in ganz bestimmter Form und ganz bestimmten Fällen erfolgen darf und erfolgt, von vornherein nicht zu dem Zwecke der Beweiserbringung errichtet werden. Es möge die Andeutung genügen,

---

[16] siehe zu alledem Binding S. 200 f.
[17] S. 200.
[18] Frank § 267 II.
[19] Ropertz S. 41 c., Binding S. 186—187.
[20] Warhanek 14. Abschn S. 291.

daß nach der herrschenden Lehre die Zufallsurkunde hinsichtlich ihres strafrechtlichen Schutzes der Absichtsurkunde gleichgestellt ist. Daher wird nach geltendem Recht auch derjenige wegen Urkundenfälschung bestraft, der z. B. in einem Liebesbrief, den er aus dem Orte X. erhalten hat, und der vom 15. August datiert ist, aus der 15 eine 25 macht, um in einem gegen die Absenderin des Briefes anhägig gemachten Strafverfahren zu beweisen, daß diese am 25. August sich in dem Orte X. aufgehalten hat.

Als Erfordernis für die Privaturkunde kommt ferner Beweiserheblichkeit hinzu, und zwar muß die Urkunde zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sein. Diese Beweiserheblichkeit muß nach Auffassung der herrschenden Lehre [21] eine der Urkunde selbst innewohnende Eigenschaft sein. Dies bedeutet, daß sich aus der Urkunde selbst ein rechtlicher Tatbestand ergibt.

Bestritten ist, ob die Urkunde auch tatsächlich im einzelnen Falle beweisfähig sein muß, ob also die bloße Beweisbestimmung genügt. So wird z. B. in RGEntsch. Band 34 S. 53 Beweisfähigkeit der Urkunde verlangt.

Dies sind die hauptsächlichsten Erfordernisse der Urkunde nach geltendem Recht, d. h. nach den so sehr auseinander gehenden Ansichten der Praxis und der Wissenschaft, die auch in sich völlig uneinig sind.

Nach Aufzählung dieser Urkundenerfordernisse, wie sie wenigstens nach den vorherrschenden Ansichten für das geltende Recht aufgestellt worden sind, wird man mit Liszt [22] als Urkunde bezeichnen können „jeden Gegenstand, der dazu bestimmt ist, durch seinen gedanklichen Inhalt eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen, also die rechtserhebliche, sei es rechtserzeugende, sei es rechtsbezeugende Erklärung“. Diese Definition halte ich immerhin, ohne insbesondere in Bezug auf das mangelnde Erfordernis der Schriftlichkeit mit ihr übereinzustimmen, für zutreffender als die des Reichsgerichts, da aus ihr deutlicher das Erfordernis einer in sich verständlichen Erklärung hervorgeht und auch nach ihr der Urkunde nicht begriffsnotwendig ist, daß sie eine „außerhalb ihrer selbst liegende Tatsache erweisen muß“. Aehnlich definiert auch Frank [23] die Urkunde als eine „verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalt nach für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung“. Auch er lehnt allerdings das Erfordernis der Schriftlichkeit ab.[24] Deutlicher und zutreffender noch als die angeführten Urkundendefinitionen ist die von Hagenow aufgestellte Begriffsbestimmung, weil sie das unbedingte Erfordernis der Erkennbarkeit des Ausstellers und der in sich objektiv verständlichen Erklärung bringt.[25]

---

[21] Frank S 592.

[22] Liszt S. 740 II.

[23] zu § 267 II S 586.

[24] III, 3 zu § 267 S. 589; in diesem Sinne definiert auch Wachenfeld (Kap. V § 125 S. 491) den Begriff der Urkunde.

[25] Hagenow § 1 S. 3 Nach ihm ist die Urkunde: „jeder körperliche Gegenstand, der unter Erkennbarkeit des Ausstellers objektiv Träger eines Gedankeninhalts ist, und zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen dient.“

Auf die Arten der Urkunden, öffentliche und private, echte und unechte, wahre und unwahre, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie als feststehend zu betrachten sind und über sie kaum Streit herrscht.

Nach der Darlegung des Urkundenbegriffes, wie er nach unserem geltenden Strafrecht in der Praxis und nach maßgeblichen Ansichten der Wissenschaft aufgefaßt wird, soll noch geprüft werden, in welchen Fällen das Reichsgericht von einer „Urkunde" und wann es von einem anderen Beweismittel wie den bloßen „Beweiszeichen" spricht und ob die vom Reichsgericht erfolgte Abgrenzung eine rein willkürliche oder durch grundlegende oder wenigstens gewisse Wesensunterschiede der betreffenden Gegenstände gerechtfertig ist. So hat das Reichsgericht in Band IV S. 3—4 seiner Entsch. in Strafsachen in der mit der Zahl 1 versehenen Blechmarke des Freiherrn von N., die dieser seinen Arbeitern auf seinem Gute bei der Hopfenernte für jedes Simri abgelieferten Hopfen zu der am kommenden Zahltgae durch ihn mit 10 Pfennig zu erfolgenden Einlösung ausgehändigt hatte, im Gegensatz zum Vorderrichter eine Urkunde erblickt. Das Landgericht hat die Urkundeneigenschaft dieser Blechmarke mit der Begründung verneint, daß aus dem Inhalte der Marken deren Erheblichkeit zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen nicht hervorgehe und eine Privaturkunde im Sinne des § 267 RStGB. nur dann vorliege, „wenn ihr die erforderliche Beweiserheblichkeit an und für sich so beiwohne, daß die letztere lediglich aus ihrem Inhalte erkennbar sei", nicht aber dann, „wenn der bezüglich eines Rechtsverhältnisses zu führende Beweis nicht sowohl aus der Urkunde selbst, sondern wesentlich nur durch außerhalb ihres Inhaltes liegende Tatsachen festgestellt werde". Diese Auffassung hat das Reichsgericht für rechtsirrtümlich gehalten und ihr entgegen gehalten, daß es nicht erforderlich sei, daß die „durch die Urkunde beglaubigte Tatsache für sich allein einen Schluß auf die Entstehung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gestattet" und daß Beweiserheblichkeit auch dann vorliegen könne, wenn „die aus der Urkunde ersichtliche Tatsache in Verbindung mit anderen Beweisen zu einem solchen Schlusse berechtigt". Derselbe Gedankengang leitet das Reichsgericht bei seiner Entscheidung in Band VI Seite 289, daß ein Name ohne jede weitere Erklärung eine Urkunde darstellen könne. Zwar erkennt das Reichsgericht hierbei an, daß an sich eine bloße Namensunterschrift nichts als eben seine Existenz beweise, nimmt aber andererseits an, daß dieselbe auch etwas anderes beweisen könne und ihr Beweisinhalt sowie ihre Beweiskraft zugleich aus anderen außerhalb liegenden Umständen geschöpft werden könne. Auch kann man, ohne allerdings deshalb schon eine Urkunde anzunehmen, mit dem Reichsgericht insofern übereinstimmen, als es wohl jede Privaturkunde irgendwie notwendig machen könnte, zugleich auf äußere Umstände zurückgehen zu müssen. Doch darf m. E. dies nur zum Verständnis der Urkunde wie voller Erfassung ihres Sinnes und Zweckes und der Lesbarkeit überhaupt

— man denke nur daran, daß eine Urkunde in Geheimschrift abgefaßt ist, was ja durchaus nichts dem Urkundencharakter schadet — der Fall sein. Nur geht es m. E. nicht an, daß die zu erweisenden Tatsachen sich zum großen, wenn nicht sogar größten Teil auch nur aus außerhalb der Urkunde liegenden Umständen zu ergeben brauchen, wie ja das Reichsgericht weiterhin in seiner Entscheidung annimmt. Es würde dann m. E. immer an der objektiven Verständlichkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärung an sich fehlen, die sich aus der Urkunde selbst vollständig oder wenigstens in abgekürzter Form ergeben muß. Bloße Parteivereinbarungen sind daher m. E. nicht geeignet, einem Zeichen, mag es ein Buchstaben, sogar Wort — (ein einzelnes Wort wie eine Namensunterschrift ist m. E. auch nur ein Zeichen —) oder Zahlenzeichen sein, den mit einem derartigen Zeichen versehenen Gegenstande zu einer Urkunde zu machen. Das Zeichen selbst stellt nie eine Erklärung dar, sondern deutet höchstens eine Erklärung an. Allerdings möchte ich dann eine Ausnahme machen, wenn einem bestimmten Zeichen, das ein Wortzeichen ist, durch das Gesetz oder allgemeine Verkehrssitte die ganz bestimmte Bedeutung einer Erklärung wie z. B. dem auf einem Wechsel gesetzten Akzept beigelegt wird. So möchte ich auch das sogenannte „Maler- oder Künstlerzeichen", auf das noch an anderer Stelle näher eingegangen werden soll, als Urkunde betrachten, zumal ein derartiges durch Gesetz geschütztes und in seiner Bedeutung allgemein gekanntes auf einem Bilde befindliches Zeichen in Wahrheit die Erklärung des Malers enthält, daß er dieses Bild gemalt hat und für verkehrsreif hält. Diese von mir angeführten Ausnahmefälle sind aber nicht auf eine Stufe mit den in den beiden Reichsgerichtsentscheidungen angeführten Fällen zu stellen, wo der Zahl 1 und der bloßen Namensunterschrift nie die Bedeutung einer für den Urkundenbegriff wesentlichen Erklärung selbst zukommen kann, sondern diese Erklärung ihrem wesentlichen Kerne nach nur aus außerhalb dieser Zeichen liegenden Umständen hervorgeht.

Das Reichsgericht geht sogar in einer anderen Entscheidung [26] soweit, daß es für den Urkundenbegriff als genügend erachtet, wenn der Aussteller einer Schrift durch die „Privatübereinkunft der Interessenten" [27] gekennzeichnet wird. In dieser Entscheidung, die das sogenannte „Kerbholz" zum Gegenstand hat, nimmt das Reichsgericht gleichfalls das Vorliegen einer Urkunde an, weil der Beweis durch die Urkunde selbst nicht erbracht zu werden braucht, sondern genügt, wenn die Urkunde in Verbindung mit außer ihr belegenen Umständen den Beweis zu erbringen" mag. Auch unzusammenhängende Wörter oder Zeichen können, sofern nur „deren Sinn und Bedeutung durch Gesetz, Herkommen oder Uebereinkunft bestimmt ist," [28] beweiserhebliche Urkunden darstellen. So

---

[26] Bd. XI. S 183 ff.

[27] „ S 186.

[28] Bd. XI S. 187 RGEntsch. in Straff.

sind auch die in der Entscheidung angeführten Strichzeichen sogar trotz des Mangels einer Unterschrift nach Ansicht des Reichsgerichts Privaturkunden im Sinne des § 267 RStGB., da sie zum Beweise der von der Angeklagten geleisteten Arbeit und somit zur Begründung ihres Lohnausspruches zu dienen bestimmt waren. In Band XXIII Seite 378 ff. RGEntsch. in Strafsachen ist auch der Aichstempel zu den Urkunden und zwar zu den öffentlichen gerechnet worden, da durch ihn die zuständige Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit bezeuge, daß die mit dem Stempel in einer der willkürlichen Trennung entzogene Verbindung gebrachte Wage den vom Gesetze aufgestellten Anforderungen entspricht.

Der Urkundenbegriff wurde vom Reichsgericht sogar soweit ausgedehnt,[29] daß es einem Stich auf der Papierscheibe einer Kontrolluhr Urkundeneigenschaft beilegte. In der angeführten Entscheidung handelt es sich darum, daß ein Wächter einen Stift in gewissen Zeitabständen niederzudrücken hatte, der auf einer im Innern der Uhr täglich neu eingelegten Papierscheibe in der Form eines Uhrziffernblattes zwischen den auf der Papierscheibe befindlichen Stundenziffern je einen Stich hinterließ. Zwar nimmt das Reichsgericht zu Recht an, daß die Zifferblätter an und für sich nichts besagen. Wenn es weiter ausführt, daß diese aber einen gedanklichen Inhalt „durch die nach wohldurchdachter Anordnung und Reihenfolge an gewissen Stellen durch bestimmte Personen zu bewirkenden Stichmarken darauf erhalten, und im Zusammenhalte mit dem festgesetzten Stundenplane sich vermöge der Einrichtung des Kontrollapparates jeder Angeklagte selbst als Bürge für die Richtigkeit seiner Kundgebung ankündigen würde“, so ist dieser Ansicht nicht zuzustimmen. Dieser Stich enthält nicht eine gedankliche Erklärung, zumal eine derartige aus sich selbst heraus verständliche Erklärung m. E. nur in Schrifform denkbar ist, sondern d e u t e t höchstens an, daß der betreffende Wächter erklären wollte, er wäre zu der durch den Strich gekennzeichneten Stunde an der betreffenden Stelle, an der er sich aufzuhalten hatte, gewesen. Es kommt hinzu, daß der „Aussteller dieser Erklärung“, richtiger der Hersteller dieses Stiches, auch keineswegs aus der „Urkunde“ ersichtlich ist — schon abgesehen davon, daß diese „Urkunde“ vom Aussteller nicht unterschrieben war —, mag er auch für den mit der Einrichtung bekannten ohne Schwierigkeiten zu ermitteln gewesen sein. An der Beweiserheblichkeit dieses Stiches ist m. E. im Zusammenhang mit den äußeren Umständen nicht zu zweifeln, wohl aber ist diese allein nicht geeignet, den Stich deshalb zu einer Urkunde zu erklären. Das Reichsgericht spricht in dem vorliegenden Falle selbst nur von einem, richtigen Beweiszeichen im Gegensatz zu bloßen Kennzeichen und mißt ihm aus praktischen Gründen die Bedeutung von Urkunden bei.[30]

Aehnlich liegt die Entscheidung,[31] in der ein Kontrollstreifen

[29] Bd. XXXIV S 435 RG. Entsch in Straff.

[30] RG. Entsch in Straff. Bd 34 S. 439.

[31] „ „ in Straff. Bd. 50 S.

auf einer Registrierkasse für eine Urkunde erklärt wird, da der auf dem Streifen bewirkte Aufdruck eine von dem betreffenden Handlungsgehilfen abgegebene rechtsgeschäftliche und zwar auch rechtserhebliche Erklärung enthalte. Auch hier fehlt es wieder m. E. an einer direkten Erklärung, es handelt sich höchstens um eine symbolische Erklärung.

In allen diesen Fällen hat das Reichsgericht die Urkundeneigenschaft deshalb angenommen, weil sich aus diesen Zeichen in Verbindung mit außerhalb ihrer liegenden Umständen eine, wenn auch nur für einen ganz kleinen diese Umstände kennenden Kreis, verständliche und auch zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche gedankliche Erklärung ergeben würde.

In einer anderen Reihe von Entscheidungen hat das Reichsgericht dann das Vorhandensein der Urkundeneigenschaft abgelehnt, wenn es sich um bloße Unterscheidungs- bezw. Kennzeichen handelte, die die Identität der bezeichneten Gegenstände kenntlich machen sollen. Aber auch diese Zeichen können unter gewissen Umständen Urkunden sein. Das Reichsgericht erkennt zwar an, daß bloße Zahlenzeichen an sich nichts beweisen und sie daher von vornherein nicht zu den Urkunden gerechnet werden könnten, wenn man an dem Erfordernis festhalten würde, daß die Beweiserheblichkeit einer Urkunde ganz oder teilweise aus ihrem Inhalte hervorgehen müßte.[32] Da aber das Reichsgericht Beweiserheblichkeit auch in den Fällen annimmt, in denen die durch die fragliche Urkunde beglaubigte Tatsache nur in Verbindung „mit anderen außerhalb der Urkunde liegenden Momente rechtliche Beweisfolgerung gestatte“,[33] so können nach ihm auch Zeichen, die an sich nichts als ihre Existenz beweisen, urkundliche Eigenschaft erlangen, und zwar genügt auch schon bloße Parteivereinbarung, um einem derartigen Zeichen Urkundeneigenschaft zu verleihen. Allen diesen, wie das Reichsgericht selbst in Band 14 Seite 180 sagt, „symbolischen Beurkundungen“ ist aber gemeinsam, daß ein bereits bestehendes Recht oder Rechtsverhältnis bewiesen werden soll und ihnen daher von vornherein die Beweisbestimmung gegeben ist. Ohne diese hätten diese Zeichen gar keinen Sinn und was sie zu beweisen bestimmt sind, kann nach Ansicht des Reichsgerichts „nach Maßgabe des konkreten Verhältnisses“ nie zweifelhaft sein. Diese Beweisbestimmung wohne aber den betreffenden Zeichen dann nicht inne, wenn sie bloße Unterscheidungsmerkmale darstellen sollen, ohne daß also durch sie irgend eine Rechtsveränderung kundgemacht werden soll.

So stellt zwar nach der erwähnten Entscheidung eine auf einer Holzanweisung befindliche Zahl, die besagen soll, daß der mit der gleichen Zahl von der betreffenden Försterei bezeichnete Holzhaufen dem Inhaber der Anweisung zustehen soll, eine Urkunde dar, nicht aber die Zahl auf dem Holzhaufen. Durch die Zahl 5 auf der Anweisung wird bewiesen, daß dem Inhaber der Anweisung der mit derselben Zahl 5 versehene Holzhaufen zusteht. Das

[32] siehe RG. in Strafs. Band 14 S. 179.
[33] „ „ „ „ „ 14 S. 179—181.

Zahlenzeichen auf dem Holzhaufen war aber nicht dazu bestimmt, ein Recht oder Rechtsverhältnis zu beweisen, sondern sollte eben nichts anderes, als die Tatsache beweisen, daß der mit ihm gezeichnete Holzhaufen eben der Haufen 5 ist. Wo es sich daher um ein bloßes Kennzeichen handele, könne von einer Urkunde nicht die Rede sein. M. E. erscheint die Unterscheidung dieser beiden Zeichen, wie sie vom Reichsgericht hinsichtlich ihrer Bedeutung getroffen ist, nicht unrichtig, nur kann auch die Zahl 5 auf der Anweisung nach den von mir aufgestellten Urkundenerfordernissen und erst recht nicht nach der noch zu erwähnenden Urkundendefinition des amtlichen Strafgesetzentwurfs eine Urkunde darstellen.[34]

In einer anderen Entscheidung[35] hat das Reichsgericht von der Bestrafung des Angeklagten, der Spielmarken fälschlich angefertigt hat, abgesehen, da diese Spielmarken keine Urkunden wären und als solche nichts anderes als ihr Dasein beweisen würden. Insbesondere würden sie keine Gedankenäußerung verkörpern und in keiner Weise den Urheber einer Erklärung andeuten und keinen „erkennbaren Anhalt" dafür geben, daß gerade in dem betreffenden Spielklub diese Spielmarken als Geld verwendet werden würden. Es würde hier an dem Hinweis auf ihren Wert und ihre Geltung in einem bestimmten Personenkreis fehlen. Diese Argumentation des Reichsgerichts halte ich für völlig zutreffend, derartigen Spielmarken fehlt in Wahrheit nichts als Alles, um Urkunden zu sein. Wie kommt aber das Reichsgericht hier zur Ablehnung der Urkundeneigenschaft, während es diese bei bloßen Strichzeichen und sogar bloßen Stichen unter den bereits erwähnten Voraussetzungen annimmt? Diese Marken beweisen an sich ebenso wenig wie der Strich bezw. der Stich, diese können allerdings nach Ansicht des Reichsgerichts unter Zuhilfenahme aller äußeren Umstände rechtserhebliche Bedeutung und somit Urkundeneigenschaft erlangen. Haben aber in dem betreffenden Spielklub nicht der Spielleiter und die Spieler die Bedeutung dieser Spielermarken vereinbart, und sind sie nicht übereingekommen, ihnen die Bedeutung von Geld beizulegen! Zumindest sollen doch die Marken, solange sie sich in der Hand des Spielers befinden, beweisen, daß er diese Marken gekauft und somit zum Spiele berechtigt ist. M. E. hätte daher das Reichsgericht hier auch folgerichtig Urkundeneigenschaft annehmen müssen, da nach seiner Ansicht jeder Strich unter gewissen Voraussetzungen diese Eigenschaft erlangen kann. In Wahrheit steht jedoch fest, daß diese Marken ebenso wenig Urkunden sein können, wie der Strich auf dem Ziffernblatt, das Kerbholz u. a.[36]

---

[34] Ähnlich die Entsch. d. RG in Strafs. Bd. 17 S. 352 ff.

[35] ferner Bd 25 S. 244 und 28 S 152, wo Stempel, Nummernzeichen und Waldhammerzeichen je verschieden in ihrer rechtlichen Natur gewürdigt werden, je nachdem sie bloße Unterscheidungszeichen oder zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Zeichen darstellen.

[36] vergleiche auch RGEntsch in Strafs. Bd 40 S 169, in der Nummerschilder für Fahrräder als Urkunden behandelt weeden, da sie nicht bloß ihre Existenz beweisen, sondern zur Identifizierung d. Radfahrers dienen sollen.

Urkunden sind dagegen nicht solche Zeichen, die zur bloßen Entwertung wie Entwertungsvermerke auf Kassenmarken dienen sollen.[37] Es fehlt ihnen nach Ansicht des Reichsgerichts die für den Urkundenbegriff erforderliche Beweiserheblichkeit da sie lediglich die Wertlosigkeit der betreffenden Marken kennzeichnen sollen. Im Gegensatz hierzu nimmt das Reichsgericht dann aber bei einem Entwertungsvermerk Urkundeneigenschaft an, wenn es über die Entwertung hinaus noch andere rechtserhebliche Tatsachen wie z. B. das Datum der Entrichtung der betreffenden Steuer etc. beweisen soll. Gerade dies wird sehr häufig, insbesondere auch bei notariellen Entwertungsvermerken, der Fall sein. Die Urkundeneigenschaft lehnt das Reichsgericht noch schließlich in folgenden Fällen ab:

1. Bei der Stempelmarke in Band 18 S. 286 seiner Entscheidungen in Strafsachen, da sie „vermöge ihrer Natur als Wertzeichen nur ihre Existenz als solche und damit allerdings den ihr vom Gesetze beigelegten Wert beweise".
2. Bei einer Firmeninschrift auf dem Boden einer Heringstonne in Band 17 Seite 282 ff. a. a. O., da diese Bezeichnung lediglich besagen soll, daß es sich um die Ware des betreffenden Kaufmanns handelt und sie nicht eine rechtserhebliche Gedankenäußerung darstellen solle
3. Gleichfalls zutreffend bei der Durchlochung einer Bahnsteigkarte,[38] allerdings in der Hauptsache nur mit der Begründung, daß der Zweck der Durchlochung nur der Kontrolle für den inneren Dienst der Eisenbahn diene und ferner das Mittel der Entwertung „Nicht Schaffung eines urkundlichen Beweises, sondern Anbringung eines Merkmales" sei, und einem Loche nicht Urkundeneigenschaft beiwohnen könne, wiewohl das Reichsgericht bei dem Stich auf dem Zifferblatt Urkundeneigenschaft angenommen hat.
4. Bei Zeichen auf Tieren, wenn diese lediglich zur Kennzeichnung der Tiere dienen sollen.[39]
5. Bei Geschoßeinschlägen auf einer zum Preisschießen bestimmten und verwandten Scheibe[40] hat das Reichsgericht die Urkundeneigenschaft des Geschoßeinschlages insbesondere mit der Begründung abgelehnt, daß dieser lediglich die Fertigkeit des Schützen beweise und erst dann rechtliche Bedeutung erlangt, wenn er mit den Geschoßeinschlägen anderer Schützen verglichen und einem Preiswettbewerb mit diesen anderen zu Grunde gelegt wird.[41] Dieser Einschlag enthält insbesondere keine Aeußerung eines Gedankens, sondern ist, wie auch ich annehmen möchte, lediglich Ausdruck einer Fertigkeit. Das Reichsgericht

---

[37] RG E. in Straff. Bd. 32 S. 116
[38] RG. E in Straff. Bd. 29 S 118 ff
[39] " " " Bd. 36 S. 15 ff.
[40] " " " Bd 42 S. 97
[41] " " " Bd. 42 S. 98.

bemüht sich in dieser Entscheidung, diesen Fall scharf von dem in Band 34 S. 435 ff. erwähnten zu scheiden, der den Stich auf dem Zifferblatt zum Gegenstande hat. Während der Stich auf dem Zifferblatt einen ihm von Menschen verliehenen Gedankeninhalt ausdrücken soll, der sich allerdings nicht aus dem Zifferblatt allein, sondern in der Hauptsache aus den außerhalb liegenden Umständen ergibt, drückt der Geschoßeinschlag auf der Schützenscheibe irgend eine Gedankenerklärung eines Menschen auch unter Zuhilfenahme aller äußeren Umstände nicht aus. Diese Unterscheidung des Reichsgerichts halte ich für zutreffend, nur kann ich in beiden Zeichen eine Urkunde nicht erblicken, da ihnen beiden der aus der Urkunde selbst ersichtliche Gedankeninhalt fehlt.[42]

Diese Entscheidungen des Reichsgerichts dürfen genügen, um die Frage beantworten zu können, ob das Reichsgericht rein willkürlich einmal das Vorliegen einer Urkunde angenommen, ein anderes Mal dieses verneint hat, oder ob es sich von festen Grundsätzen in der Behandlung dieser Zeichen als Urkunde bezw. Nichturkunden leiten ließ. Stellt man es rein objektiv auf die vom Reichsgericht in seinen Entscheidungen angeführten Gegenstände ab, so wird man, wie ich dies bereits angedeutet habe, aus ihrem Wesen, d. h. aus ihnen selbst und zwar nur aus den aus ihnen selbst hervorgehenden Umständen keinen Unterschied ihrer Bedeutung herauslesen können. Vielmehr muß einem die unterschiedliche Behandlung dieser Gegenstände durch das Reichsgericht in Bezug auf die Annahme oder Nichtannahme der Urkundeneigenschaft als eine rein willkürliche erscheinen. Bald soll ein Loch eine Urkunde, bald eine Nichturkunde darstellen. Ein Strich, eine Zahl, die eben in jedem Falle nicht anderes als bloße Zeichen an sich sind, werden bald als Urkunde, bald als Nichturkunde behandelt. Alle diese Gegenstände sind aus sich selbst heraus nicht verständlich und enthalten auch keine gedankliche Erklärung, sondern stellen höchstens ein Symbol für eine Erklärung dar. Da aber das Reichsgericht, wie aus diesen Entscheidungen hervorgeht, eine nur aus dem Gegenstande selbst oder wenigstens in ihren wesentlichen Punkten verständliche Erklärung für den Urkundenbegriff nicht für erforderlich hält, sondern auch dann das Vorliegen einer Urkunde annimmt, wenn erst die äußeren Umstände in Verbindung mit den aus dem Gegenstande ersichtlichen Tatsachen eine und zwar rechterhebliche Erklärung ergeben, stellt das Reichsgericht bei der verschiedenen Behandlung dieser Gegenstände es naturgemäß auf diese äußeren Umstände ab und läßt sogar bloße Parteivereinbarungen, die einem Zeichen eine rechtserhebliche Bedeutung geben sollen, für die Urkundeneigenschaft genügen. In der Würdigung dieser Parteivereinbarungen und der äußeren Umstände überhaupt, die das Wesen und die Bedeutung des betreffenden Zeichens erst ergeben sollen, macht daher das Reichs-

---

[42] In diesen Zusammenhang fällt auch die Entscheidung des Reichsgerichts Bd 40 S. 261, die eine Schußzähleruhr am Webstuhl zum Gegenstand hat

gericht den Unterschied und nicht in den Gegenständen selbst, weil dies bei ihrer Gleichartigkeit auch nicht möglich ist. Geht aus den Parteivereinbarungen bezw. den äußeren Umständen überhaupt hervor, daß ein betreffendes Zeichen beweiserheblich sein soll, und ist es dieses in Verbindung mit den außerhalb seiner liegenden Umständen, so ist es als Urkunde anzusehen. Fehlt es an dieser Beweiserheblichkeit für Recht oder Rechtsverhältnisse, so kann es nie Urkunde sein, (z. B. bei Gegenständen, die zum bloßen Verschlusse, zur bloßen Entwertung und insbesondere Kennzeichnung dienen sollen.[43] So trennt das Reichsgericht scharf zwischen Beweiszeichen, wie es selbst die betreffenden Zeichen in einigen Entscheidungen nennt, die als Urkunde anzusehen sind und ihnen völlig gleich gestellt werden und bloßen Kennzeichen, die zur Unterscheidung bezw. Identifizierung dienen sollen und nicht Urkunden sind. Die vom Reichsgericht in dieser Richtung getroffene Unterscheidung und zwar in der Richtung der ihnen durch außerhalb ihrer liegenden Umstände beigemessenen Bedeutung und die nach dieser Bedeutung unterschiedliche strafrechtliche Behandlung erscheint mir mit wenigen Ausnahmen nicht unzutreffend und insbesondere auch nicht willkürlich.[44] Eine andere Frage ist jedoch die, ob dem Reichsgericht in der Art der unterschiedlichen Behandlung zuzustimmen ist und ob es insbesondere berechtigt ist, dem einen Teil ihrer Gegenstände wegen ihrer rechtserheblichen, allerdings auch nicht aus ihnen selbst ersichtlichen Bedeutung Urkundeneigenschaft zukommen zu lassen, während es die anderen strafrechtlich überhaupt nicht schützt. Es ist bereits dargelegt worden, daß in Wahrheit alle diese Zeichen keine Urkunden darstellen. Insbesondere dürften diese Zeichen auch schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Urkunden angesehen werden und diesen auch in strafrechtlicher Beziehung nicht gleich gestellt werden, da sie in ihrer aus ihnen selbst nicht ersichtlichen Beweiskraft naturgemäß schwächer als Urkunden sind. Ob sie überhaupt schützenswert erscheinen, soll noch an anderer Stelle geprüft werden.

Nach Darlegung der verschiedenen Ansichten über den Urkundenbegriff des geltenden Strafrechts und meiner Kritik an den vom Reichsgericht gefällten Entscheidungen unter Aufstellung der m. E. erforderlichen Urkundenmerkmale muß man sich sagen daß eine Festlegung des Urkundenbegriffes, die dem allgemeinen Sprachgebrauch Rechnung trägt, gerade für das Gebiet des Strafrechts nur im höchsten Maße erwünscht sein kann.

[43] Siehe auch Olshausen, zu § 367 GStGB S 1495.
[44] Bei der Behandlung der Spielmarken habe ich allerdings bereits auf eine nicht folgerichtige Behandlung dieser Marken hingewiesen, da diese nach der sonstigen Ansicht des Reichsgerichts auch Urkunden sein müßten.

b) Der Urkundenbegriff nach dem Amtlichen Strafgesetzentwurf.

Aber auch gegen eine Festlegung des Urkundenbegriffes, wie sie im Entwurf von 1927 erfolgt ist, sind große Bedenken geltend gemacht worden. Insbesondere sind vier Einwände gegen eine Legaldefinition erhoben worden, die Hanssen [45] in den „Strafrechtlichen Abhandlungen“ zusammen gestellt hat. Man hat eine Legaldefinition deshalb für mindestens überflüssig gehalten, weil wenigstens in den Hauptfragen über den Begriff der Urkunde durch Wissenschaft und Praxis eine Grundlage geschaffen worden sei. Man hat ferner eingewandt, daß eine Begriffsbestimmung immer nur so gehalten sei, daß sie für den Laien schwer verständlich sei. Dies werde dadurch bedingt, daß eine Definition doch all das — und es ist gerade bei der Urkunde nicht wenig — enthalten müsse, was das Wesen der Urkunde ausmache. Fernerhin birge eine Legaldefinition die Gefahr in sich, daß viele neue Formen, die der Verkehr als Beweismittel schaffe, nicht von dieser Definition mitumfaßt werden würden. Diese Definition müßte dann derartig weit gefaßt werden, daß die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung der Strafnorm durch sie bestände. Schließlich befürchtet man, daß sie sich noch auf andere Rechtsgebiete erstrecken würde, auf denen der Urkundenbegriff des Strafrechts nicht als zweckmäßig zu betrachten sei. Diese Einwendungen sind jedoch, wie Hanssen [46] bereits richtig hervorgehoben hat, unbegründet. Der erste Einwand, daß durch eine Definition des Urkundenbegriffes nur neue Zweifel und Streitfragen auftauchen würden, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn diese Definition eine mangelhafte wäre, und die bereits über die Hauptfragen erzielte Einigkeit, sofern diese überhaupt zustande gekommen ist, nicht in der Definition verwendet worden wäre. Der Einwand spricht aber nicht gegen eine Legaldefinition überhaupt. Wenn ferner gesagt wird, daß eine Begriffsbestimmung des Wortes „Urkunde“ für den Laien eine schwer verständliche sein müsse, so muß dem entgegengehalten werden, daß eine derartige Definition garnicht in so unverständlicher Form gehalten sein muß, und daß dem Laien nach geltendem Recht erst recht bei der Vielheit der Ansichten über den Urkundenbegriff unverständlich sein muß, was denn eigentlich eine Urkunde ist. Gegen den dritten Einwand, daß vom Verkehr neu geschaffene Formen von Beweismitteln nicht von der Definition mitumfaßt werden würden, hat Hanssen zu Recht eingewandt, die neue Form sollte erst einmal zeigen, ob sie auch tatsächlich des Urkundenschutzes würdig ist. Gegen den letzten Einwand ist schließlich zu sagen, daß sich keineswegs der Urkundenbegriff des Strafrechts notwendig auf andere Gebiete erstrecken müsse. Richtig ist dagegen für eine Legaldefinition geltend gemacht worden, daß der Urkundenbegriff als echt juristischer die

[45] S. 40
[46] S. 40

Bedeutung hat, die der Gesetzgeber ihm zulegt. Nur er könne ihn daher definieren.[47] M. E. hat sogar der Gesetzgeber die Pflicht, den Begriff der Urkunde und zwar gerade auf dem Gebiete des Strafrechts zu definieren. Gerade hier muß vermieden werden, daß Wissenschaft und Praxis in einen derartigen Streit über diesen Begriff geraten und die Praxis selbst in der Anwendung des Urkundenbegriffes schwankt. Bei einem derartigen Schwanken und einer derartigen oft maßlosen Ausdehnung des Urkundenbegriffes, wie das Reichsgericht gerade infolge der unzähligen Theorien über die Urkunden sie sich zu eigen gemacht hat, ist die Gefahr vorhanden, daß der strafrechtliche Satz „nulla poena sine lege" geradezu illusorisch gemacht wird. Wer eine Urkunde fälscht, verfälscht oder unterdrückt, soll bestraft werden. Der Täter muß bei der Tat das Bewußtsein haben, eine Urkunde zu fälschen. Nur dann kann er wegen Urkundenfälschung bestraft werden, wenn er mit dem Begriff der Urkunde, wie sie im Leben aufgefaßt wird, tatsächlich eine Vorstellung verbinden kann. Dazu ist aber unbedingt Voraussetzung, daß der juristiche Begriff der Urkunde sich wenigstens annähernd nach dem allgemeinen Sprachgebrauch richtet. Bei der bisherigen endlosen Ausdehnung war dies aber nicht der Fall. Wer einen Stempel, eine Nummerkarte, einen Wahlzettel fälschte, wurde ebenso wegen Urkundenfälschung bestraft, wie derjenige, der einen Wechsel fälschte, obwohl der Fälscher in den erstgenannten Fällen nicht mehr den Eindruck haben kann, es mit einer Urkunde zu tun zu haben. Bei der Abgrenzung zwischen Urkunde und Beweiszeichen soll hierauf noch näher eingegangen werden. Dies möge genügen, um zu zeigen, daß eine Definition des Urkundenbegriffes gerade im Strafrecht im erhöhten Maße erforderlich ist. Eine derartige Definition ist auch bereits im Vorentwurf von 1909 verlangt worden. Die Entwürfe von 1913 und 1919 enthielten eine derartige Begriffsbestimmung.

In § 11 Nr. 9 des Amtlichen Strafgesetzentwurfes von 1925 wird der Urkundenbegriff eingeschränkt auf „Schriften, die zu dem Zweck errichtet worden sind, ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Der Amtliche Entwurf von 1927 endlich, der unserer Abhandlung zu Grunde liegt, hat gleichfalls und zwar in seinem 14. Abschnitt den Begriff der Urkunde im § 9 Nr. 9 festgelegt. Er hat in fast mit dem Entwurf von 1925 übereinstimmender Weise den Urkundenbegriff dahin festgelegt, daß unter ihn fortan nur fallen „Schriften, die errichtet worden sind, um ein Recht oder Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen". Dabei kann gleich von vornherein gesagt werden, daß inhaltlich und dem Sinne nach auch nicht der geringste Unterschied bezüglich der beiden Definitionen besteht.

---

[47] Hanssen S. 43.

Durch diese Definition würde in Zukunft endlich der Urkundenbegriff festgelegt sein. Die unzähligen Streitfragen wären durch sie zum größten Teil gegenstandslos geworden. Durch die in dieser Richtung erfolgte Definition scheidet von vornherein, wie Binding es auch bereits gewünscht hat, alles aus dem Urkundenbegriff aus, was nicht Schriftstück ist. Doch auch nicht jedes Schriftstück, das irgend wie einmal geeignet sein könnte, einen Beweis zu erbringen, soll fortan Urkunde sein. Es scheiden vielmehr alle bisher genannten „Zufallsurkunden“ aus. Nur eine Schrift, die zu dem Zweck der Begründung eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses oder deren Aenderung oder Aufhebung bezw. des Beweises einer rechtlich bedeutsamen Tatsache errichtet worden ist, wäre fortan Urkunde im Sinne des Strafrechts. Aus der Fassung der Definition geht ferner hervor, daß die Urkunde auch nicht objektiv zum Beweise geeignet sein muß. Wesentlich ist ihr vielmehr nur die Beweisbestimmung bezw. ihre Bestimmung, ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben. Aber auch diese letztere Bestimmung stellt sich m. E., wie bereits im Beginn unserer Abhandlung erwähnt, nur als eine Art der Beweisbestimmung dar.

Die Frage kann nunmehr nach Festlegung des Urkundenbegriffes nur lauten: „Ist die Definition ihres Begriffes, wie sie im amtlichen Entwurf von 1927 enthalten ist, eine zweckmäßige und vor allem im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch stehende, und ist sie daher zu begrüßen? Diese Frage muß in vollem Umfange bejaht werden. Vorerst ist zu bemerken, daß fortan unter den Begriff „Urkunde“ nur die Absichtsurkunden fallen. Der Wille des Fälschers soll nicht erst nachträglich ein Schriftstück, das eine Urkunde nicht darstellt, zu einer solchen machen können. Der Begriff der Urkunde muß bereits von Anfang an dem Schriftstücke zukommen.[48] Das Hauptverdienst dieser Definition ist, daß der Urkundenbegriff nur fortan noch auf Schriftstücke beschränkt wird. Hierdurch wird vor allem erreicht, daß der strafrechtliche Begriff der Urkunde sich fortan mit dem allgemeinen Sprachgebrauch deckt. Nur das zum Beweise oder zur Begründung von Rechten oder Rechtsverhältnissen angefertigte Schriftstück soll fortan Urkundenschutz genießen. Ein derartiges Schriftstück genießt als solches immer das größte Vertrauen im Volke. Ihm, d. h. der schriftlichen mit Namensunterschrift versehenen Erklärung des Ausstellers, kommt die größte Bedeutung zu. Seine Fälschung stellt somit m. E. größte Gefährdung des Beweises mit ihm, der ja seine Zweckbestimmung ist, dar. Daher kann von allen sachlichen Beweismitteln nur die schriftliche, aus sich heraus verständliche, zum Beweise von rechtserheblichen Tatsachen oder zur Begründung, Aenderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen bestimmte Erklärung des höchsten Schutzes würdig sein, den ihm ein Strafgesetzbuch überhaupt gewähren kann, denn nur eine derartige Erklärung stellt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und Rechts-

[48] so auch schon Mayer Allfeld § 118 s. Lehrb. S. 518 ff

empfinden tatsächlich eine Urkunde dar. Es folgt daraus, daß die Fälschung eines anderen Gegenstandes als eines Schriftstücks, mag er zum Beweise bestimmt sein, nie die Fälschung einer Urkunde darstellen kann.

§ 2: Der Begriff des Beweiszeichens. Die Behandlung desselben nach dem geltenden Strafgesetzbuch und dem amtlichen Entwurf.

Nach Klarlegung des Urkundenbegriffes in seinen wesentlichen Erfordernissen, wie sie der amtliche Entwurf insbesondere enthält, gelangen wir nunmehr zur Abgrenzung der Begriffe „Urkunden" und „Beweiszeichen".

Die Wesensmerkmale der Urkunde sind, um sie noch einmal kurz zusammenzufassen, eine in einem Schriftstücke verkörperte rechtserhebliche Erklärung, die Unterzeichnung dieses Schriftstückes durch den Aussteller und ihre Beweisbestimmung. Knüpfen wir gleich an das letzte Erfordernis der Urkunde, ihre Beweisbestimmung, an. Die Bestimmung zum Beweise ist auch dem Beweiszeichen, wie schon sein Name sagt, eigentümlich. Auch mit ihnen sollen Rechte, Rechtsverhältnisse begründet etc. werden bezw. rechtlich erhebliche Tatsachen bewiesen werden. Wenn Müller in die ihm gehörigen Bücher irgend ein Zeichen macht, so soll dies Zeichen dazu dienen, ihm jederzeit zu ermöglichen, das betreffende Buch als das ihm gehörige herauszuerkennen, ob er es nun verliehen hat, oder ob es gestohlen worden ist. Ob dieses Zeichen ein Strich-, Buchstaben- oder Bildzeichen ist, ist gleich. Welche Form das Zeichen hat, um es insbesondere auch z. B. dem Entleiher des Buches kenntlich zu machen, daß Müller der Eigentümer des Buches ist, kann nur eine Frage der Zweckmäßigkeit sein, an seiner Beweisbestimmung wird dadurch nichts geändert. Es bleibt selbst dann ein Zeichen, wenn Müller seinen vollen Namen und seinen Wohnort ohne jede weitere Erklärung in das Buch schreibt. Wesen des Zeichens ist gerade meist das Fehlen einer vollständigen Erklärung und nur deren Andeutung. Alle diejenigen Gegenstände, die eine Erklärung nicht enthalten, sind zu den Urkunden nicht zu rechnen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt,[49] daß diese Gegenstände Beweiszeichen im Sinne unserer Abhandlung darstellen. Sie brauchen auch nur bloße Augenscheinsobjekte, d. h. Gegenstände zu sein, die durch „ihre Lage, ihre Beschaffenheit, ihre bestimmte Form, ihren normalen oder anormalen Zustand zu einem Beweise führen"[50] Zu dem Begriff des Beweiszeichens dagegen ist erforderlich, daß es sich um Gegenstände handelt, die durch Buchstaben, Zahlen, Wappen, Bilder, einfache Zeichen wie Striche, die auf dem betreffenden Gegenstande angebracht sind, zu einem Beweise führen, oder auch als selbständige Zeichen ohne Nennung des Urhebers selbst bei Vorhandensein einer

[49] Langermann S. 22, 23.
[50] Merkel S. 212.

Erklärung dazu führen sollen. Auch bei ihnen muß ebenso wie bei den Urkunden das Erfordernis der Beweisbestimmung gegeben sein, während bei einem bloßen Augenscheinsobjekt von einer derartigen Bestimmung nicht die Rede sein kann. Somit stehen die Beweiszeichen zwischen den Urkunden und den bloßen Augenscheinsobjekten. Ihnen ist wie den Urkunden ein gewisser und zwar auch beweiserheblicher Gedankeninhalt eigentümlich, während dies bei den Augenscheinsobjekten nicht der Fall ist. Ein derartiger Gedankeninhalt wird in sie erst von dem Menschen hineingelegt.[51] Das Beweiszeichen auch nur als Gegenstand des Augenscheins aufzufassen, ist falsch und durch Merkel[52] bereits widerlegt.

Das Wesen des Beweiszeichens richtig erkannt, es vor allem von der Urkunde, mit der es noch immer im geltenden Recht verwirrt wird, scharf abgegrenzt zu haben, ist das große Verdienst Bindings. Er faßt das Wesen des Beweiszeichens dahin zusammen, daß es nicht wie die Urkunde eine „vox mortua" somit eine aus sich heraus verständliche Erklärung ist, sondern daß es nur beweisfähig ist, solange es an dem gezeichneten Gegenstande, der gezeichneten Stelle haftet.[53] Binding weist ferner daraufhin, daß das Beweiszeichen im Gegensatz zur Urkunde nicht auf einen bestimmten Urheber hinweist, oder daß es, sofern es ein Namenszeichen ist, irgend eine Erklärung nicht enthält. Die Urkunde ist Sprache, das Beweiszeichen Symbol, d. h. auch nur, wie bereits oben angeführt, die Urkunde enthält eine Erklärung, das Beweiszeichen deutet zumeist eine Erklärung nur an. Nur insofern Binding bei dem Beweiszeichen ursprünglich als wesentlich annimmt, daß es an dem gezeichneten Gegenstand bezw. der gezeichneten Stelle haften müsse, um seine Beweisfähigkeit nicht zu verlieren, kann ich ihm nicht völlig zustimmen. König[54] hat in seiner Abhandlung über das Beweiszeichen Binding bereits zu Recht entgegen gehalten, daß es auch Beweiszeichen gibt, die ihre Selbständigkeit behalten können, die also auch beweisfähig sein können, wenn sie nicht mit einem anderen Gegenstande verbunden sind oder an einer bestimmten Stelle haften müssen. Unter diese Beweiszeichen fallen insbesondere alle Marken, sofern sie einen rechtserheblichen Inhalt bekunden, wie Eß-, Bier-, Garderoben- und Rabattmarken. Zu ihnen gehört z. B. auch das bereits erwähnte Konzertbillet, sofern es sich um das Konzert eines dem betreffenden Theater nicht angehörenden Künstlers handelt.

Alle diese Marken und Billette stellen keine Urkunden dar, sondern fallen nur unter den Begriff Beweiszeichen. Sie sind auch nicht etwa bloße Augenscheinsobjekte. Urkunden sind sie deshalb nicht, weil sie nicht eine in sich verständliche Erklärung verkörpern und sofern dies ausnahmsweise der Fall sein sollte, nicht den Aussteller angeben, sondern höchstens auf ihn hindeuten. Bei einer Eß-, Bier- und Garderobenmarke, die gewöhnlich nur

[51] Merkel S. 212—213.
[52] „ S. 213—214.
[53] Binding S. 180.
[54] S. 49.

in einer Blechmarke mit einer darauf gedruckten Zahl besteht, trifft dies in vollem Maße zu. Fraglicher ist dies jedoch schon bei dem erwähnten Theaterbillet, das ungefähr so lautet:

Eintrittskarte.
Stadttheater Königsberg.
1 Parkett-Platz
für das am 3. Oktober 1932 stattfindende Konzert
des Cellisten X . . .

Hier fehlt es zumindest nicht an der zum Beweise von Rechten etc. bestimmten und auch für die Urkunde erforderlichen Erklärung. In diesem Falle ist der Aussteller auch keineswegs notorisch. Es kann ja der Künstler den Saal gepachtet und die Billette selbst und nicht die Stadttheaterdirektion dieselben ausgestellt haben. Somit dürfte es jedem einleuchten, daß ein derartiges Billett nicht eine Urkunde darstellen kann. Da es aber mindestens so wie eine Eß- und Biermarke zum Beweise von Rechten bestimmt ist und diese Bestimmung im Gegensatz zu diesen Marken durch die vorhandene Erklärung noch deutlicher zeigt, muß es erst recht zu den Beweiszeichen gerechnet werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß gerade diese Art von Beweiszeichen, die eine rechtserhebliche Erklärung enthalten, den Urkunden äußerst nahestehen, und daß es hin und wieder Grenzfälle geben mag, in denen man sie von den Urkunden nicht mehr auseinanderhalten kann. Insbesondere mag aber oft die Unterscheidung der Beweiszeichen von den sogenannten „abgekürzten Urkunden" eine recht schwierige sein. Auch hier ist es vor allem das Verdienst Bindings, die abgekürzte Urkunde von dem Beweiszeichen getrennt zu haben. Er geht in zutreffender Weise davon aus, daß „es sich bei den abgekürzten Urkunden stets um Bruchstücke einer in Worten gedachten und in Worten teilweise zum Ausdruck gebrachten Erklärung handeln muß, die sich auch für den, der den Schlüssel besitzt, zum urkundlichen Ganzen von selbst fügen".[55] Es genügt dabei völlig, wenn nur ein anderer den Sinn der Urkunde versteht, Allgemeinverständlichkeit ist bei der Urkunde nicht erforderlich. Was das Beweiszeichen aber auch von der abgekürzten Urkunde unterscheidet, ist, daß diese immerhin eine, wenn auch abgekürzte Erklärung, die vom Aussteller unterschrieben sein muß, enthält, während das Beweiszeichen nur eine Erklärung symbolisch andeutet oder bei Vorhandensein einer Erklärung den Aussteller der Erklärung nicht enthält, aber auf ihn hindeutet. Zusammenfassend möche ich daher im Gegensatz zur Urkunde von Beweiszeichen reden, wenn es sich handelt:

1. um Gegenstände, die zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmt sind, die aber eine Erklärung nicht enthalten, sondern sie nur symbolisch andeuten, sei es durch Buchstaben, Zahlen, Bilder, Wappen, Siegel, mit Unterschrift des Ausstellers oder unter Hinweis auf ihn;

---

[55] Binding S. 199.

2. um gleichfalls zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen bestimmte Gegenstände, die zwar eine Erklärung enthalten, den Aussteller der Erklärung aber nicht angeben, sondern höchstens auf eine bestimmte Kategorie von Personen hindeuten, die als Aussteller in Frage kommen können. Allerdings darf bei ihnen der Aussteller nicht notorisch sein, da es sich dann um eine Urkunde handeln würde. Man könnte auf den Gedanken kommen, jeden Urkundenentwurf zu diesen Beweiszeichen zu rechnen. Dies wäre selbstverständlich völlig falsch, da es sich bei einem Entwurf nie um einen zum Beweise bestimmten Gegenstand handelt.

Die Definition des Begriffes „Beweiszeichen" wird daher dahin zu lauten haben:

Das Beweiszeichen ist im Gegensatz zur Urkunde entweder jeder zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmte Gegenstand, der zwar eine in sich verständliche, aber nicht durch die Unterschrift des Ausstellers abgeschlossene, sondern nur auf diesen hinweisende Erklärung enthält, oder jeder Gegenstand, der eine in sich verständliche Erklärung selbst nicht enthält, sondern sie und den sie Abgebenden nur andeutet und zwar auch eine zum Beweise rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmte Erklärung.

Nach dieser nunmehr gewonnenen Definition des Beweiszeichens dürfte sein Unterschied zur Urkunde recht deutlich sein. Um ihn kurz zusammenzufassen, bei der Urkunde handelt es sich stets um ein Schriftstück, das eine in sich selbst verständliche Erklärung enthält und das vom Aussteller unterzeichnet sein muß. Bei dem Beweiszeichen handelt es sich gewöhnlich nur um eine symbolische, d. h. in sich nicht verständliche, sondern nur angedeutete Erklärung, die vom Aussteller nicht unterzeichnet sein muß, oder auch um eine zwar in sich verständliche, den Aussteller aber gleichfalls höchstens nur andeutende Erklärung. —

Gemeinsam ist beiden nur ihre Bestimmung, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Hält man an dieser strengen Unterscheidung fest, so wird man, abgesehen von einigen Grenzfällen nicht mehr Gefahr laufen, Urkunde und Beweiszeichen in so unheilvoller Weise wie bisher zu verwechseln. Dies ist vor allem durch die im amtlichen Strafgesetzentwurf von 1927 erfolgte Festlegung des Begriffes der Urkunde erreicht worden. Bevor jedoch auf die einzelnen Arten von Beweiszeichen und darauf eingegangen wird, inwieweit diese in den bereits erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts als Urkunden behandelten Gegenstände in Wahrheit Beweiszeichen darstellen, soll noch kurz geprüft werden, ob nicht auch das geltende Strafgesetzbuch die Beweiszeichen in gewisser Beziehung berücksichtigt hat und inwiefern der amtliche Entwurf ihnen gerecht zu werden versucht.

Das geltende Recht bringt, wie bereits hervorgehoben, keine Definition der Urkunde und erst recht nicht des Beweiszeichens. Die Folge davon war, daß der Begriff der Urkunde derartig weit ausgedehnt wurde, daß oft sogar ein obrigkeitlicher Strohwisch zu

einer öffentlichen Urkunde „nobilitiert" wurde.[56] Die Folgen einer derartigen Verwirrung sind, daß gerade diejenigen Beweiszeichen, denen das Gesetz die größte Bedeutung zumißt, aus dem Urkundenbegriff herausgezogen wurden und irgendwelche anonyme Beweiszeichen den Charakter einer Urkunde erhalten. So bestraft das geltende Strafgesetzbuch im § 274 Nr. 2 die Grenz- und Wasserstandszeichenfälschung.[57] Ferner werden durch die §§ 275, 276, 360, Nr. 4—6, 364 RStGB. die Wertzeichen und Stempelpapiere gegen eine Beeinträchtigung ihrer Beweiskraft im Verkehr und auch gegen gewisse Vorbereitungshandlungen geschützt. Insbesondere fallen darunter auch diejenigen §§, die die Fälschung oder Verfälschung von Münzen unter Strafe stellen. Von Beweiszeichen, die nicht unter das RStGB., sondern unter strafrechtliche Nebengesetze fallen, seien besonders die Warenzeichen erwähnt, die durch das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 geschützt werden, ferner die Fleischbeschaustempel nach dem Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900.

Bei der Fülle von Beweiszeichen, die der Verkehr kennt, ist die Anzahl der geschützten Beweiszeichen eine äußerst geringe. Sofern gewisse Arten von Beweiszeichen noch darüber hinaus einen strafrechtlichen Schutz genießen, wird ihnen dieser Schutz nach dem geltenden RStGB. nicht unmittelbar als Beweiszeichen zuteil. Insoweit werden sie nur durch Strafbestimmungen, die, wie Fredershausen[58] richtig betont, „nur mittelbar das Gebiet der Augenscheinsobjekte" berühren, gesichert. Da gerade die Fälschung und Unterdrückung von Beweiszeichen meistens nicht um ihrer selbst willen geschieht, sondern, um ein anderes Delikt zu begehen, wird die Fälschung und insbesondere der Gebrauch der gefälschten Zeichen oft den Tatbestand eines anderen Deliktes bilden. So kann ihre Fälschung unter dem Gesichtspunkte des Betruges, der Begünstigung, der Sachbeschädigung strafbar sein, wie es z. B. gegen Beschädigung beim Siegelbruch und Arrestbruch geschützt wird. Hier handelt es sich um Fälle, in denen das Vergehen gegen das Beweiszeichen zugleich „den vollen Tatbestand eines anderen Deliktes bildet".[59] Man kann Fredershausen nur beipflichten, wenn er weiter ausführt, daß es wohl kaum ein Delikt gibt, zu dessen Vorbereitung oder Ausführung nicht unter Umständen irgend welche Fälschung oder Beseitigung von Augenscheinsobjekten dienlich sein könnte".[60] In allen diesen Fällen handelt es sich aber nur um einen mittelbaren Schutz der Beweiszeichen, den diese eben nicht einmal als solche, sondern höchstens als Mittel zum Zweck der strafbaren Handlung, die durch sie ausgeführt oder vorbereitet werden soll, genießen. Der Strafschutz der Beweiszeichen als solchen ist eben nur auf die im Verkehr als am wichtigsten erscheinenden, wie die oben bereits angeführten

---

[56] Binding S. 180 Anm 5.
[57] s. Fredershausen § 2 S. 3.
[58] S. 4, II
[59] S. 4, II.
[60] S 5.

Grenz- und Wasserstandszeichen sowie die Münzen beschränkt worden. Im übrigen wurden sie entweder wie Urkunden behandelt, oder man ließ ihre Fälschung, Unterdrückung und Beseitigung straffrei ausgehen oder konnte sie eben nur mittelbar bei Begehung eines anderen Deliktes durch Zuhilfenahme dieser Beweiszeichen im Strafmaß berücksichtigen.

Somit dürfte genügend dargetan sein, daß der Schutz der Beweiszeichen nach dem geltenden Strafrecht ein äußerst geringer ist, zumal nur für die wichtigsten Beweiszeichen Sondervorschriften bestehen, während weniger wichtig erscheinende Beweiszeichen sogar zu den Urkunden schon in Betracht der weiten Auslegung des Urkundenbegriffes durch das Reichsgericht gerechnet werden konnten und wurden.

Die Amtlichen Strafgesetzentwürfe von 1925 und insbesondere von 1927 bringen im Gegensatz zum geltenden Strafgesetzbuch eine Definition wenigstens einer Art von Beweiszeichen, nämlich den sogenannten öffentlichen Beglaubigungszeichen. Der Amtliche Strafgesetzentwurf von 1927 definiert in § 9 Nr. 10 das öffentliche Beglaubigungszeichen dahin: „Ein Zeichen, das eine öffentliche Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichen Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises an einer Sache in der vorgeschriebenen Form angebracht hat, um eine auf die Sache bezügliche Tatsache zu bestätigen". Der Entwurf von 1927 geht in seiner Begriffsbestimmung des öffentlichen Beglaubigungszeichens nur insoweit weiter als der Entwurf von 1925, da dieser verlangt, daß das Zeichen nur bestimmt sein muß, um eine bestimmte Eigenschaft der Sache zu bestätigen.

In dieser Begriffsbestimmung des öffentlichen Beglaubigungszeichens sehen wir die Gedankengänge Bindings wiedergegeben, der als wesentliches Merkmal des Beweiszeichens ansah, daß es an einer Sache angebracht sein muß, um eine auf diese Sache bezügliche Tatsache zu beweisen. Erfordernis des Beweiszeichens ist im Gegensatz zu dem der Urkunde jedoch nach dieser Begriffsbestimmung scheinbar nicht, daß es Rechte oder Rechtsverhältnisse begründen oder Tatsachen von rechtlicher Bedeutung beweisen muß. Es genügt, wenn irgend eine Eigenschaft der Sache oder eine auf die Sache bezügliche andere Tatsache durch das öffentliche Beglaubigungszeichen bestätigt werden soll. In Wahrheit wird es sich aber gerade bei den öffentlichen Beglaubigungszeichen stets nur um Tatsachen von rechtlicher Bedeutung handeln.[61] Es sind kaum Fälle denkbar, in denen durch eine öffentliche Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person Tatsachen von nicht rechtlicher Bedeutung bewiesen bezw. bestätigt werden sollen, zumal gerade durch eine öffentliche Beglaubigung, die von einer bestimmten Behörde in einer bestimmten Form vorgesehen ist, der betreffende Gegenstand, auf dem das öffentliche Zeichen angebracht ist, sich auch eines ganz besonderen Vertrauens im

[61] s. Begründung zum Amtl. St. Ges. Entw. S. 106.

Rechtsverkehr, einer besonderen Beweiskraft, erfreuen wird. Für rechtlich unbedeutende Tatsachen wird aber allgemein ein derartiges Bedürfnis für eine ganz besondere Art der Beglaubigung, der öffentlichen, nicht vorhanden sein. In der Hauptsache unterscheidet sich daher das öffentliche Beglaubigungszeichen nur dadurch von der Urkunde, daß es nicht eine in sich verständliche Erklärung darstellt, nicht auf Schriftstücke beschränkt ist, und verständlich nur im Zusammenhange mit dem Gegenstande ist, auf dem das Zeichen angebracht ist. Hinzu kommt noch, daß auch eine Unterschrift nicht erforderlich ist, sondern nur der Hinweis auf den Aussteller genügt.

In § 206 des Amtl. Entw. werden diese öffentlichen Beglaubigungszeichen gegen Fälschung sowie Verfälschung und dagegen geschützt, daß jemand einem öffentlichen Beglaubigungszeichen eine andere Sache unterschiebt, oder eine mit einem solchen Zeichen versehene Sache wesentlich ändert, in der Absicht, daß von der Sache im Rechtsverkehr Gebrauch gemacht werde, in der Weise, als läge die bestätigte Tatsache vor. Nach Abs. 2 des § 206 wird bestraft, wer von einem gefälschten oder verfälschten Beglaubigungszeichen oder von einer nach Abs. 1 einem öffentlichen Beglaubigungszeichen unterschobenen oder von einer mit einem solchen Zeichen versehenen wesentlich veränderten Sache im Rechtsverkehr Gerbauch macht. Ein weiterer Schutz der öffentlichen Beglaubigungszeichen ergibt sich aus den §§ 207, 208, 211 des Amtl. Entwurfs. In § 207 wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der Anstiftung zur unrichtigen Beglaubigung (§ 133 Abs. 1), bewirkt, daß an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen unrichtig oder zu Unrecht angebracht wird, und dabei in der Absicht handelt, daß im Rechtsverkehr von der Sache Gebrauch gemacht wird, als läge die bestätigte Tatsache vor. In § 208 wird bestraft, wer von einer Sache, an der ein öffentliches Beglaubigungszeichen unrichtig oder zu Unrecht angebracht worden ist, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, als läge die bestätigte Tatsache vor. § 211 stellt schließlich die Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen, das Verschaffen, Feilhalten oder Ueberlassen an einen anderen von zur Herstellung falscher Beglaubigungszeichen geeigneten Geräte, von Abdrücken, die mit solchen Gerätschaften hergestellt sind, unter Strafe. Gemäß Abs. 2 des § 211 wird bestraft, wer zur Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen Papier anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, das einer zur Herstellung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen bestimmten Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist. Im 7. Abschnitt des Entwurfes, der überschrieben ist „Verletzung der Amtspflicht. Amtsanmaßung und Amtserschleichung“ wird noch besonders im § 133 die durch einen Amtsträger erfolgende unrichtige Beglaubigung sowie die Verfälschung und Unterdrückung öffentlicher Beglaubigungszeichen im Amte unter Strafe gestellt.

Somit dürfte den öffentlichen Beglaubigungszeichen durch den amtlichen Entwurf von 1927 in strafrechtlicher Beziehung in vol-

lem Umfange Rechnung getragen sein. Wie aber steht es nach dem Entwurf mit den öffentlichen Beweiszeichen, von denen die öffentlichen Beglaubigungszeichen doch nur einen, wenn vielleicht auch nicht den kleinsten Teil darstellen, und den privaten Beweiszeichen insbesondere? Im gewissen Umfange sind auch sie, die vom Gesetz nicht definiert sind, gegen Fälschung, Verfälschung und Unterdrückung geschützt.

Es soll nunmehr auf die einzelnen Strafvorschriften, die diese Beweiszeichen schützen, eingegangen werden. Wenden wir uns zunächst den öffentlichen Beweiszeichen zu!

Es ist bereits gezeigt worden, daß der Begriff des Beweiszeichens überhaupt nicht auf derartige Zeichen beschränkt werden kann, die nur im Zusammenhange mit der Sache, auf der sie angebracht sind, beweiskräftig sind, sondern daß es sich auch bei ihnen um selbständige Gegenstände handeln kann, wie z. B. den Marken etc. Von diesen öffentlichen Beweiszeichen ist in erster Linie das geprägte Geld zu erwähnen, weil ihm im Rechtsverkehr und im Verkehr überhaupt die größte Bedeutung zukommt. Bei dem Metallgeld dürfte es von vornherein unzweifelhaft sein, daß es sich um ein Beweiszeichen und zwar um ein öffentliches handelt. Eine Urkunde kann es schon deshalb nicht sein, weil es kein eine in sich abgeschlossene Erklärung enthaltendes Schriftstück darstellt.

Bei der Regelung dieses Rechtsgebiets glaubte man von größeren Aenderungen Abstand nehmen zu können. Die Geldfälschung wird nach § 215 des Amtl. Entw. bestraft. Diese Strafbestimmung wird im Verhältnis zum geltenden Recht dadurch erweitert, daß nach Abs. 1 Halbs. 2 auch derjenige bestraft wird, der sich falsches Geld in der Absicht verschafft, daß es als echt in den Verkehr gebracht wird, während noch § 147 RStGB. zur Strafbarkeit erforderlich ist, daß der Täter das falsche Geld, das er sich verschafft hat, in den Verkehr bringt, oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. Diese Ausdehnung ist doch nicht von so verhältnismäßig geringer Bedeutung, wie es in der Begründung im Entwurf heißt. Vielmehr ist sie durch die Gefährlichkeit der Handlung und die Zunahme der Münzverbrechen und -Vergehen in der letzten Zeit geradezu geboten. Durch sie ist es möglich geworden, bereits das Verschaffen von falschem Geld, das in der Absicht geschieht, dieses Geld in den Verkehr zu bringen, zu bestrafen, sobald nur diese Absicht durch irgend welche äußeren Umstände zu Tage tritt. Diese äußeren, auf die fragliche Absicht dessen, der sich das Geld verschafft hat, hinweisenden Umstände brauchen aber keineswegs mit einer Handlung zusammenzutreffen, die bereits einen Anfang der Ausführung des Deliktes aus § 147 StGB. enthalten, somit bereits einen Versuch darstellen. Vielmehr werden nunmehr auch bloße Vorbereitungshandlungen bestraft, und somit wird es möglich gemacht, das Delikt des § 147 RStGB. bereits im Keime zu ersticken. Diese Neuerung ist daher zu begrüßen.

In § 216 des Amtl. Strafgesetzentw. wird die Geldverringerung

bestraft. Auch bei dieser Regelung ist eine nennenswerte Aenderung des geltenden Strafgesetzbuchs nicht zu verzeichnen. § 217 des Amtl. Entw. stellt die Weitergabe falschen oder verringerten Geldes unter Strafe. Während nach § 148 RStGB. der Täter nur dann wegen der Weitergabe unechten Geldes milder bestraft wurde, wenn er das falsche Geld selbst als echt angenommen hatte, findet nach dem Amtl. Entw. diese Vorschrift auch dann Anwendung, wenn jemand vorsätzlich falsches, verfälschtes oder verringertes Geld, das ein anderer als echt oder vollwertig eingenommen hat, in derselben Weise wieder weitergibt. Das Fälschen oder Verfälschen von Wertzeichen wird gemäß 218 des Amtl. Entw. bestraft. Diese Vorschrift entspricht ungefähr der des § 275 RStGB., in dem das Fälschen oder Verfälschen gewisser Wertzeichen unter Strafe gestellt wird. § 218 des Amtl. Entw. dehnt diesen Schutz weiter aus. Insbesondere zählt er nicht, wie es in § 275 RStGB. und in einzelnen Nebengesetzen der Fall ist, die einzelnen zu schützenden Wertzeichen auf, sondern spricht allgemein von inländischen und ausländischen amtlichen Wertzeichen oder Wertmarken. Nach § 218 Amtl. Entw. wird bestraft, wer derartige Wertzeichen oder Wertmarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälscht oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche oder verfälschte Zeichen oder Marken dieser Art verschafft. Ebenso wird bestraft, wer derartige Zeichen oder Marken als echt verwendet, feilhält oder in den Verkehr bringt. Der Versuch ist gemäß Abs. 3 strafbar . Gemäß Abs. 5 gelten als amtliche Wertzeichen alle Stempelabdrücke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden. Auch hier halte ich die Strafvorschrift, die das Anschaffen in der oben bezeichneten Absicht unter Strafe stellt, nicht für überflüssig. § 219 des Amtl. Entw. hat die Wiederverwendung von bereits verwandten Wertzeichen zum Gegenstand. Gegenüber den §§ 276, 364 RStGB. ist der Tatbestand des § 219 ausgedehnter, da er alle Wertzeichen und Marken, die gegen Fälschung geschützt sind, umfaßt. Die Vorbereitung der Geld- oder Wertzeichenfälschung wird durch § 220 des Amtl. Entw. bestraft. Eine derartige Vorschrift kennt auch bereits unser geltendes Recht (§§ 151, 360 4,5 RStGB.). Auch hier ist das Anschaffen derartiger, zur Fälschung dienender Geräte, Formen, etc., das bereits auch nach dem geltenden Strafgesetzbuch bestraft wird, sowie das Ueberlassen dieser Geräte, im höchsten Maße geboten. § 221 des Amtl. Entw. regelt die Einziehung. Schließlich wird noch in § 223 des Amtl. Entw. ausdrücklich der Begriff des Geldes festgelegt. Hiernach soll fortan das ausländische Geld dem inländischen an Rechtsschutz völlig gleichgestellt sein. Es wird ferner ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht darauf ankommt, aus welchem Stoffe das Geld hergestellt ist. Gemäß § 223 Abs. 2 des Amtl. Entw. stehen dem Gelde Banknoten und Schuldverschreibungen gleich, die von einem zur Ausgabe Berechtigten ausgestellt sind und entweder auf den Inhaber lauten oder durch Blankoindossamente übertragbar sind.

Unter denselben Voraussetzungen stehen dem Gelde Genuß-

scheine, Certifikate, Aktien, Anteil-, Interims-, Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine gleich. Im Anschluß an § 223 des Amtl. Entw. soll noch kurz auf die Streitfrage eingegangen werden, ob nur das geprägte Geld unter den Begriff des Beweiszeichens fällt, oder ob nicht auch die sogenannte „Banknote“ ein Beweiszeichen ist. Bei den geprägten Münzen ist es augenfällig, daß es sich hier nicht „um einen in Schriftzeichen lesbaren verkörperen Gedankeninhalt,[62] wie ihn der Begriff der Urkunde erfordert, handeln kann. Der Aufdruck „Deutsches Reich, 1 Reichsmark etc.“ stellt nur ein Indiz für eine Erklärung dar. Soll es sich nun mit einer Reichsbanknote anders verhalten, die auf der einen Seite außer Bildern nur den Aufdruck „10 Reichsmark Reichsbanknote“, auf der anderen Seite den Aufdruck trägt „Reichsbanknote 10 Reichsmark“. Ausgegeben auf Grund des Bankgesetzes vom 30. August 1924. Berlin, den . . .

— Reichsbankdirektion und die einzelnen Unterschriften der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums.“

Brodmann[63] hat m. E. in nicht unberechtigter Weise zum Ausdruck gebracht, daß derjenige, der der Banknote die Urkundeneigenschaft abspricht „mehr oder minder höflich ausgedrückten Zweifeln an seiner Zurechnungsfähigkeit“ begegnet. Brodmann selbst zählt sich aber auch zu denen, an deren Zurechnungsfähigkeit man dann zweifeln müßte, da er selbst gleichfalls der Banknote die Urkundeneigenschaft abspricht. Er begründet seine Ansicht damit, daß die Banknote in Wahrheit nicht eine von demjenigen hergestellte oder vollzogene Erklärung ist, von dem sie ihrem Inhalte nach ausgeht, der ihrem Inhalte nach sich verpflichtet, zumal die Banknoten doch die Namen der einzelnen Mitglieder des Reichsbankdirektoriums tragen. Ueberdies enthielten die Worte „zahlt die Reichsbank“ („ausgegeben auf Grund des Reichsbankgesetzes vom 30. August 1924“ ist diesem Aufdruck gleich zu setzen, da es ja auch, wie es allgemein bekannt ist, nur die im Bankgesetz bereits aufgeführte Zahlungsverpflichtung wiedergeben soll) nur den Text einer Erklärung, nicht aber die bei jedem einzelnen Stück wirklich abgegebene Erklärung ist. Kein Mensch würde diesen Aufdruck als tatsächliche Verpflichtungserklärung, die eine Forderung begründet, auffassen, wie man in dem Wechseln eines Hundertmarkscheins nie den Verkauf einer Forderung, in der Zahlung einer Rechnung nie die Abtretung einer Forderung erblicken würde. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß vor allem der Urkundenbegriff nicht erfordert, daß die eigenhändige Unterschrift des die Erklärung Abgebenden unter das betreffende Schriftstück gesetzt werden muß, es ist selbstverständlich auch zulässig, daß ein Vertreter, der für einen anderen eine Erklärung abzugeben befugt ist, auch für diesen als dessen Vertreter die Erklärung unterzeichnet. Dieser Ansicht, daß die Banknote keine Urkunde sei, hält Merkel[64] mit Recht entgegen, daß eine Banknote als schriftliches Zahlungsversprechen einer be-

[62] Fredershausen S. 9 [1].
[63] Brodmann S. 41
[64] Merkel S. 214, 215.

stimmten Person, also als ein Schriftstück, das errichtet worden ist, um ein Rechtsverhältnis zu begründen und eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, stets Urkundencharakter haben muß. Es ist ihm ferner beizupflichten, wenn er sagt, daß man dem Papiergeld nicht ohne weiteres die Urkundeneigenschaft zusprechen könne, da es hierbei auf den Inhalt des dem Papier Aufgedruckten ankäme. Wenn das Papiergeld nur den Aufdruck „10 Reichspfennige" und „Deutsches Reich" sowie vielleicht den Reichsadler enthält, so unterscheidet es sich selbstverständlich durch nichts von dem geprägten Metallgeld und ist gleichfalls in Ermangelung einer Erklärung nur als öffentliches Beweiszeichen anzusehen. Anders verhält es sich aber entschieden mit der Banknote, die m. E. gerade eine typische Urkunde ist, und an deren Eigenschaft nichts durch den Druck und erst recht nichts durch den kunstvollen Druck, der nur den Zweck hat, eine Nachahumng der Banknote schwerer möglich zu machen und auch die Note dem Auge gefälliger erscheinen zu lassen, geändert werden kann.

Wir haben nunmehr aus diesem Streit über die Urkundeneigenschaft der Banknote deutlich ihren Unterschied zu dem geprägten Gelde und zu einem Teile des Papiergeldes erkannt. Die Banknote enthält die Verpflichtungserklärung, die Münze und das Papiergeld enthalten eine Erklärung nicht, sondern deuten nur auf sie hin. Insoweit daher das Gesetz das geprägte Geld und das Papiergeld schützt, handelt es sich somit um den Schutz von Beweiszeichen als solchen, (soweit bei dem Papiergeld die bereits für das Beweiszeichen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen), während man bei Aktien und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, von den in den §§ 223, 224 die Rede ist, von Urkunden sprechen muß. Von weiteren öffentlichen Beweiszeichen finden wir ebenso wie im geltenden Strafgesetzbuch das Grenz- und Wasserstandszeichen. Schon dadurch, daß das geltende Recht das Verrücken eines Grenz- und Wasserstandszeichens als Sonderdelikt und nichtmit unter der Urkundenfälschung behandelt, geht hervor, daß der Gesetzgeber diese nicht als Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. betrachtet hat. Enthält doch auch ein Grenz- und Wasserstandszeichen nicht eine aus sich heraus verständliche Erklärung! Verständlich wird es nur im Zusammenhange mit der Erde, auf der es steht. Die Aenderungen in der Regelung der Fälschung des Grenz- und Wasserstandszeichens sind im Vergleich zum geltenden Recht nur geringe. Zu begrüßen ist aus rein sprachlichen Gründen, daß anstelle von „verrückt worden" „an eine unrichtige Stelle rückt, beseitigt, oder unkenntlich macht" gesetzt worden ist. Anstelle der vom geltenden Recht verlangten Absicht des Täters, einem anderen Rechtsnachteile zuzufügen, fordert nunmehr der Amtl. Entw. dessen Absicht, daß von den Grenz- und Wasserstandszeichen im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes Gebrauch gemacht werde oder nicht gemacht werden könne. Nach dem Entwurf soll es schon völlig genügen, daß der Täter beabsichtigt, überhaupt von einem unechten Beweismittel im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechts Gebrauch zu machen. Auch diese Regelung

ist zu begrüßen, da das Beweiszeichen, soweit es geschützt wird, um seiner selbst willen als Beweismittel, um des Vertrauens willen, das man ihm, wenn auch nicht in demselben Maße wie der Urkunde im Rechtsverkehr entgegenbringt, zu schützen ist. Das Verfälschen bezw. Verrücken derartiger Beweismittel ist daher schon strafwürdig, wenn es in der Absicht geschieht, von diesem verfälschten Beweismittel im Rechtsverkehre Gebrauch zu machen und dadurch das Vertrauen, das in die von dem Beweismittel bezeichnete bezw. bestätigte oder beglaubigte Tatsache gesetzt wird, zu täuschen. Wollte man wie im geltenden Strafgesetzbuch die Absicht verlangen, einem anderen Nachteil zuzufügen, so würde man nicht das in sie gesetzte Vertrauen schützen um des Vertrauens selbst willen, das man einem derartigen Beweiszeichen als solchem entgegenbringt, sondern eine Fälschung nur wegen des einem anderen entstandenen Nachteils, der allerdings nicht ein Vermögensschaden zu sein braucht, schützen. Man würde damit wiederum nicht der Bedeutung des Beweiszeichens als Beweismittel gerecht werden.

Schließliech finden wir einen Schutz des Beweiszeichens auch in § 108 des Amtl. Entw. insofern, als derjenige bestraft wird, der wiederholt oder unter falschem Namen wählt oder auf andere Weise ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt, d. h. also durch Fälschung eines Wahlzettels, z. B. dadurch, daß jemand den Wahlzettel eines Wählers, auf dem der Name des Kandidaten X. angekreuzt ist, an sich bringt, das Kreuzzeichen ausradiert und dafür den auf dem Zettel stehenden weiteren Namen des Kandidaten Y. ankreuzt. Auch hier handelt es sich um den Schutz eines Beweiszeichens, das der Stimmzettel unzweifelhaft darstellt. Der Schutz ist allerdings insofern nur ein mittelbarer, als das zu schützende Rechtsgut hier in erster Linie die Herbeiführung eines richtigen Wahlergebnisses ist. Es wird nicht bestraft, der die Stimmzettel fälscht, sondern der durch die Fälschung ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt.

Ebenso wird dem Beweiszeichen und zwar dem öffentlichen in § 114 des Amtl. Entw. auch nur ein mittelbarer Schutz zuteil. § 114 bestraft denjenigen, der ein öffentliches, angebrachtes Hoheitszeichen eines ausländischen Staates absichtlich beschädigt, zerstört, beseitigt, unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Hier wird gleichfalls das Hoheitszeichen nicht als Beweismittel im Rechtsverkehr, das eben nur beweisen soll, daß der Ort, an dem es angebracht ist, unter ausländischem Schutze steht, bezw. ausländisches Eigentum ist, geschützt, sondern als ein Autoritätszeichen des fremden Staates und um der guten Beziehungen zum Auslande willen. § 114 steht ja unter dem 5. Abschnitt des Entwurfes, der überschrieben ist: „Störung der Beziehungen zum Ausland". In dem § 94 des Amtl. Entw. wird unter dem Gesichtspunkt der landesverräterischen Fälschung bestraft, wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung im Falle der Echtheit für das Wohl des Reichs oder eines Landes

erforderlich wäre, in der Absicht herstellt, sie in einer das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdenden Weise zu verwenden und ebenso in Abs. 2 wer derartige gefälschte oder verfälschte Zeichnungen, Schriften oder Gegenstände an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet. Schließlich wird in Abs. 3 des § 94 derjenige bestraft, der sich derartige Zeichnungen etc. in der Absicht verschafft, sie in einer das Wohl des Reichs oder eines Landes gefährdenden Weise zu verwenden. Uns interessieren im Rahmen unserer Abhandlung hauptsächlich die Zeichnungen, die, man kann fast sagen, als einer Erklärung ermangelnde Gegenstände geradezu typische Beweiszeichen darstellen. Derartige Zeichnungen werden, da sie eine Erklärung nur andeuten, auch schon nach dem geltenden Recht nicht zu den Urkunden gerechnet. Aber auch hier ist der Schutz nicht um des Beweismittels als solchen willen gegeben. Sie werden lediglich mittelbar durch die Bestimmungen über den Landesverrat geschützt.[65] Es sei nur noch erwähnt, daß nach dem geltenden Strafgesetzbuch eine Möglichkeit der Bestrafung derartiger Fälschungen höchstens aus dem Gesichtspunkte des Verrates militärischer Geheimnisse, jedenfalls nicht aus dem Gesichtspunkte des Landesverrats und erst recht nicht dem der Beweiszeichenfälschung, die es ja nach geltendem Recht kaum gibt, einzig allein möglich ist.[66] Die Bestimmung aber war in Anbetracht von Vorkommnissen, die sich nach der Revolutionszeit ereignet haben, erforderlich.

Wir haben nunmehr die einzelnen Fälle, in denen der amtliche Strafgesetzentwurf öffentliche oder private Beweiszeichen unmittelbar oder mittelbar schützt, aufgezählt und dabei die Wahrnehmung gemacht, daß überwiegend nur die öffentlichen Beweiszeichen geschützt werden, es aber an einem Schutze der privaten Beweiszeichen so gut wie überhaupt fehlt. Nur die §§ 193, 194, die wir noch nicht erwähnt haben, lassen ihnen im gewissen Umfange einen Schutz zuteil werden. § 193, der ebenso wie § 194 unter dem 12. „Schädigung der Rechtspflege“ betitelten Abschnitt steht, bestraft denjenigen, der, abgesehen von den Fällen der Urkundenfälschung und der Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen ein Beweismittel in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon in einem Rechtsverfahren vor einer Behörde oder einem Schiedsgericht Gebrauch gemacht werde und denjenigen, der von einem falschen oder verfälschten Beweismittel in einem Rechtsverfahren vor einer Behörde oder einem Schiedsgericht Gebrauch macht. Nach § 194 wird derjenige bestraft, der, abgesehen von den Fällen der Urkundenunterdrückung, ein Beweismittel, das zur Verwendung in einem Rechtsverfahren vor einer Behörde oder einem Schiedsgericht bestimmt ist und über das er nicht allein verfügen darf, in der Absicht vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt, zu verhindern, daß davon in dem Verfahren Gebrauch gemacht werde. Da in diesen beiden

[65] s. hierzu Fredershausen S. 5 ff.

[66] s. Begründung z. amtl. Strafges.-Entw. zu § 94 S. 65.

Bestimmungen allgemein von „Beweismitteln" die Rede ist, fällt selbstverständlich auch das Beweiszeichen, sowohl das öffentliche wie das private unter diese. Ebenso wird durch die Bestimmungen über den Meineid usw. die „Gefährdung der Wahrheitserforschung" durch eine falsche Aussage im Prozeßverfahren verhütet werden soll,[67] haben diese Bestimmungen den Zweck, deren Gefährdung durch ge- oder verfälschte Beweismittel zu verhüten. Mit der Schaffung dieses vom geltenden Recht noch unbekannten Delikttatbestandes stellt sich der Entwurf, wie er in seiner Begründung zu § 193 [68] ausführt, auf den Standpunkt Weismanns, der in seiner „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts" [69] bereits mit Recht zum Ausdruck gebracht hat, warum nur die Fälschung eines Beweises mit einer Urkunde, nicht aber auch die Führung eines „Beweises" mit irgend einem anderen falschen Beweismittel strafbar sein soll. Diese Regelung ist wenigstens insoweit zu begrüßen, als auch die sogenannten „Zufallsurkunden", die nicht mehr unter den Urkundenbegriff des amtlichen Entwurfes fallen und daher im Rechtsverkehr allgemein keinen Rechtsschutz mehr gegen Fälschung, Verfälschung bezw. Unterdrückung genießen, wenigstens gegen ihre unrichtige Anwendung im Rechtsverfahren zum Zwecke der Führung eines Falschbeweises geschützt werden. Dasselbe gilt auch natürlich von den Beweiszeichen. Man stelle sich nur vor, ein wie großer Schaden z. B. gerade in einem Strafverfahren durch Fälschung derartiger Zeichen oder auch bloßer Augenscheinsobjekte, die gleichfalls durch die Bestimmungen der §§ 193, 194 geschützt werden, dem betreffenden Angeklagten erwachsen kann. Gerade diese Fälle, in denen jemand einen anderen durch ein gefälschtes Beweisstück belasten will, die doch von einer besonders gemeinen und strafwürdigen Gesinnung zeugen, würden sonst straflos ausgehen. Wenn wir festgestellt haben, daß diese Strafbestimmungen zu Gunsten auch der privaten Beweiszeichen im höchsten Maße angebracht und begrüßenswert sind, so ist damit noch nicht gesagt, daß es auch richtig ist, den Beweiszeichen nur insoweit, also nur zur Verhütung der Schädigung der Rechtspflege, Strafschutz angedeihen zu lassen. Diese Frage bleibt nunmehr, da wir die Bestimmungen des Amtlichen Entwurfs, insoweit sie die Beweiszeichen schützen, kennengelernt haben, zu prüfen übrig.

Zu diesem Zwecke müssen wir uns jedoch zuerst mit den einzelnen Arten von Beweiszeichen beschäftigen und sie einzugruppieren suchen.

3. Kapitel.

Die einzelnen Arten von Beweiszeichen.

Wie wir bereits ausgeführt haben, war es Bindings Verdienst, erstmalig in der Literatur auf das Beweiszeichen aufmerksam und insbesondere seinen wesentlichen Unterschied zur Urkunde festgelegt zu haben. Er war auch derjenige, der gleichzeitig die Beweis-

[67] s. Begründ. z Amtl. Entw. S. 97.
[68] " " " S 98
[69] Weismann besonderer Teil Bd 7 S. 353.

zeichen in gewisse Gruppen einzuteilen suchte. Er unterscheidet sie in erster Linie nach der Art dessen, was durch sie bewiesen bezw. bestätigt werden soll. In dieser Richtung unterscheidet er zwei Arten von Beweiszeichen, und zwar:

1. „Eigenschaftszeichen",[70]
2. „Leistungszeichen".[71]

Bei den Eigenschaftszeichen, die, wie schon der Name sagt, eine Eigenschaft der Sache beweisen sollen, ist es notwendig, daß sie sich an dem Gegenstande befinden, dessen Eigenschaft durch sie bewiesen werden soll. Es kann aber seiner Ansicht nach auch gleichzeitig mit dem Gegenstande als dessen wesentlicher Bestandteil,[72] wie dies bei der Münze, die ja nicht anders als durch Prägung geschaffen werden kann, tatsächlich der Fall ist, entstanden sein. Es kann aber auch, und dies wird m. E. nach der häufigere Fall sein, erst nachträglich dem Gegenstande auf- oder auch angeheftet sein. Zu diesen erst nachträglich angebrachten Zeichen rechnet Binding das Aichzeichen, das sich z. B. auf dem Gewicht befindet, den Stempel, die Grenz- und Wasserstandszeichen und schließlich grundsätzlich die Warenzeichen, die zur „Bekundung des Ursprungs der Sache" dienen.[73] Die Fälschung kann hier in zwei Formen geschehen und zwar dadurch, daß entweder das auf dem Gegenstande angebrachte Zeichen unecht ist, ohne daß es eine unrichtige Sache der Eigenschaft zu bekunden braucht oder daß dem mit dem zwar echten Zeichen gekennzeichneten Gegenstande eine oder ein Teil der Eigenschaften genommen wird, die es gerade beweisen bezw. bestätigen soll. Bei der ersten Art von Fälschungen denke man z. B. nur daran, daß ein Milchhändler, um sich die Kosten des Aichens der Milchgefäße zu sparen und anderen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, selbst auf das Litermaß, das tatsächlich auch nach späterer amtlicher Prüfung genau 1 Liter faßt, das Aichzeichen setzt. Das Zeichen ist unecht, weil es nicht von der Person bezw. der Behörde auf den Gegenstand gesetzt worden ist, die allein dazu berechtigt ist und von der es auch gesetzt zu sein in jedem den Anschein erweckt, obwohl durch dieses unechte Zeichen nur die tatsächliche Größe des Gefäßes bezw. ihr Inhalt garantiert wird. Allerdings muß wohl gesagt werden, daß bei den meisten Fälschungen der Täter durch das Beweiszeichen nicht gerade, um sich nur Kosten zu sparen etc., eine richtige Eigenschaft der Sache durch das Zeichen, sondern daß er gerade eine unrichtige Eigenschaft der Sache, z. B. durch Anbringung eines falschen Aichzeichens mit dem Aufdruck „1 Liter" auf einem vielleicht nur 4/5 Liter fassenden Gefäß garantieren will, um sich so einen rechtswidrien Vermögensvorteil zu verschaffen. Bei der zweiten Art von Fälschung liegt der Fall derart, daß das mit dem echten Aichzeichen versehene Litermaß nachträglich verkleinert, die mit den echten Präg-

[70] Binding § 176 S. 303.
[71] „ § 176 S 304.
[72] „ § 176 S. 303.
[73] „ § 176 S. 303.

zeichen versehene Münze verringert oder daß weiterhin z. B. „in die gezeichnete Verpackung eine andere als die ursprüngliche Ware gelegt wird".[74] Im Einklang mit Binding muß aber daran festgehalten werden, daß das Zeichen in allen Fällen, um als echtes Zeichen die Eigenschaft einer Sache zu beglaubigen, auch von dem die Eigenschaft Garantierenden selbst auf die Sache gesetzt sein muß. Je nachdem der Garant der Staat bezw. eine mit öffentlichem Glauben versehene Person oder eine Privatperson ist, muß man von einem öffentlichen oder privaten Beweiszeichen reden. Bei der zweiten Gruppe, den von Binding sogenannten „Leistungszeichen", soll durch das Zeichen der Beweis für eine Leistung erbracht werden und zwar für die Leistungen verschiedenster Art wie z. B. dafür, daß für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ein bestimmter Betrag gezahlt worden ist oder eine öffentliche Abgabe anläßlich eines bestimmten Rechtsgeschäfts an den Staat oder die Gemeinde entrichtet ist.[75] So fallen unter diese Art von Zeichen alle Arten von Stempelmarken, Brief-, Telegrafenmarken etc. Es handelt sich, soweit diese Art von Beweiszeichen Marken wie Brief- und Telegrafenmarken sind, um Gegenstände, die in selbständigem Eigentum stehen und über die man auch rechtsgeschäftlich verfügen kann, deren einziger Wert aber nur auf ihrer Verwendung als Beweiszeichen beruht. Damit sie aber beweisen können, ist es erforderlich, daß diese Marken auf dem Gegenstande, auf den sich der Vertrag wie z. B. bei der Briefmarke, der Werkvertrag bezieht, angebracht werden, bezw., daß diese Marken wie z. B. die Stempelmarken auf einer schriftlichen Vertragsurkunde aufgeklebt werden. Auch Bindig erkennt hier an, daß es selbständige Zeichen gibt, die nicht dadurch erst beweisen können, daß man sie an einem Gegenstande anbringt.[76] Er denkt dabei an die Eß-, Bier-, Fahr- und Sparmarken und rügt auch bereits — ob zu Recht, soll erst später gezeigt werden —, daß es für diese Zeichen noch keinen besonderen Strafschutz gibt. Hier ist, wie es sich aus der Natur der Sache ergibt, nicht die Fälschung des Zeichens allein, sondern nur die Fälschung des Zeichens im Zusammenhange mit dem Gegenstande denkbar. Diese Zeichen sind aber m. E. nicht wie die oben genannten Zeichen gleichfalls nur als bloße Leistungszeichen aufzufassen. Sie erbringen auch wie diese einen Beweis für eine bereits vollzogene Leistung so z. B. dafür, daß bereits für die Bestellung eines Glases Bier gezahlt worden ist. Allerdings wird man dies z. B. von der Garderobenmarke meist nicht sagen können, da für die Aufbewahrung der Garderobe nicht bereits bei Empfang der Marke gezahlt worden ist.[77]

Allerdings ist m. E. die Bezeichnung „Leistungszeichen" für die meisten der von Binding sogenannten Zeichen nicht glücklich

---

[74] f Binding S 303 ff.
[75] Binding S 304
[76] „ S 304 Anm 2
[77] Diese Marken möchte ich auch noch aus anderen noch anzuführenden Gründen nicht unter diese Zeichenart rechnen.

gewählt. Bei diesen Eß-, Bier-, Fahr- und Sparmarken trifft es doch nicht zu, daß nur eine bereits bewirkte Leistung bewiesen werden soll, wie man dies eher bei der Stempelmarke annehmen kann. Vielmehr soll durch diese Marke gerade bewiesen werden, daß dem Betreffenden für die bereits bewirkte Leistung noch ein Anspruch auf eine Gegenleistung wie z. B. auf das Glas Bier, auf die Straßenfahrt, auf die Auszahlung von vielleicht 5 RM. am Jahresschluß für einen durch die Rabattmarken bewiesenen Jahreseinkauf in Höhe von 100 RM. zusteht. Sie sind also nicht bloße Leistungszeichen, sondern gleichzeitig Wertzeichen. Von den bloßen Wertzeichen jedoch unterscheidet sie sich eben dadurch, daß sie gleichzeitig auch eine bewirkte Leistung beweisen. Dabei ist es nicht immer erforderlch, daß auch der Betreffende selbst, der sich dieses Zeichens bedient, wirklich die Leistung bewirkt, d. h. die Bier- und Eßmarken selbst gekauft haben muß.

Für diese Art von gleichzeitig Leistungs- und Wertzeichen schlage ich den Namen „Wertleistungszeichen", vor, sodaß ich nunmehr schon zu der Unterscheidung von Eigenschafts-, Leistungs- und Wertleistungszeichen komme. Was die letzteren Zeichen anbetrifft, so sei insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie meist nicht etwa erst durch Anbringung an dem zu markierenden Gegenstande beweisfähig sind, sondern dadurch Beweiskraft erhalten, daß sie sich in der Hand eines anderen als ihres Ausstellers befinden. Diese Wertleistungszeichen fallen zumeist unter den Begriff „Inhaberzeichen", wie sie im § 807 BGB. geregelt sind. Ihnen ist eigentümlich, daß sie, ohne einen bestimmten Gläubiger zu bezeichnen, von dem Aussteller in der Weise ausgegeben werden, daß hieraus dessen Wille hervorgeht, dem Inhaber gegenüber zu einer Leistung verpflichtet zu sein. Allerdings soll nur der rechtmäßige Inhaber zur Empfangnahme der Leistung legitimiert sein, er soll aber durch die Marken, falls er deren Eigentümer ist in Verbindung mit dem Eigentum an ihnen als Gläubiger der Leistung legitimiert sein, zu deren Bewirkung sich der Aussteller verpflichten will. Sie sind ihrem Wesen nach daher Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Zahlreiche Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden daher gemäß den Bestimmungen des BGB. auf sie Anwendung, nur fehlt bei ihnen meist der Name des Ausstellers und auch die genaue Bezeichnung der vom Aussteller geschuldeten Leistung. Unter diese Zeichen, bei denen der Aussteller zur Leistung verpflichtet wird, fallen gewöhnlich Speisemarken, Theaterkarten, Eisenbahnkarten, es sei denn, daß der Vermerk „nicht übertragbar" oben steht. Diesen Zeichen ist also eigentümlich, daß der Aussteller dem Eigentümer gegenüber zur Leistung verpflichtet sein soll, und, falls er die Berechtigung des Inhabers bestreitet, er selbst den Mangel seiner Berechtigung nachweisen muß.

Anders verhält es sich jedoch mit den sogenannten „Legitimationszeichen", wie insbesondere Garderobenmarken, bei denen der Aussteller dem Inhaber gegenüber zur Leistung nicht verpflichtet sein will, sondern die zu dem Zwecke ausgestellt sind, daß der

Aussteller zur Leistung berechtigt sein soll und sich durch die Leistung befreien kann. Der Anspruch auf die Leistung wird bei diesen Zeichen nicht durch die Uebertragung der Zeichen selbst, sondern durch den Vertrag mit dem Aussteller erworben. Hier kann nicht der Eigentümer der Marke ohne weiteres die Leistung verlangen, sondern nur der auf Grund des Vertrages wirklich Berechtigte. Der Aussteller soll aber ebenso wie bei dem Inhaberzeichen an den Inhaber des Zeichens zu leisten berechtigt sein. Ob der Inhaber wirklich berechtigt ist, muß auf Verlangen er selbst nachweisen. Der Unterschied zwischen den beiden Arten von Zeichen liegt also darin, daß bei dem Inhaberzeichen der Eigentümer des Zeichens auch immer Gläubiger der geschuldeten Leistung ist. Bei den Legitimationszeichen des § 808 BGB. ist ein Gläubigerrecht auch im Falle des Eigentums an den Zeichen noch nicht begründet, sondern vielmehr nur ein Recht des Ausstellers des Zeichens, sich durch die Leistung an den Inhaber zu befreien. Diese Legitimationszeichen wie z. B. die Garderobenmarke möchte ich daher nicht zu den Wertleistungszeichen rechnen, auch deshalb nicht, weil sie noch nicht notwendig eine bewirkte Leistung beweisen.

Auch Merkel hat versucht, die Beweiszeichen in verschiedene Gruppen einzuteilen.[78] Er unterscheidet solche Zeichen, die nur zum Zwecke der Unterscheidung von anderen gleichartig aussehenden Gegenständen auf dem betreffenden Gegenstande angebracht werden, ferner solche, die den Ursprung des Gegenstandes von einer bestimmten Person, man denkt dabei unwillkürlich an die Warenzeichen, im Gegensatz zu anderen Personen sowie diejenigen, die eine bestimmte Eigenschaft des Gegenstandes, auf dem sie angebracht sind, kennzeichnen sollen. Dabei ist zu erwähnen, daß auch Merkel ebenso wie Binding den Begriff „Eigenschaft" bei den Eigenschaftszeichen weiter faßt, als den juristischen Begriff Eigenschaft, wie er z. B. in § 119 BGB. allgemein angenommen wird. Es fallen unter ihn also auch der Wert einer Sache, ihr Gewicht, das Maß, die Menge. Während Binding nur von Eigenschaft- und Leistungszeichen spricht, kennt Merkel drei Arten von Beweiszeichen, nämlich die „Unterscheidungs-, Ursprungs- und Eigenschaftszeichen". War es Bindings Verdienst, zuerst oder überhaupt einmal das Wesen des Beweiszeichens klar zu legen und eine Eingruppierung dieser Zeichen vorzunehmen, so muß von Merkel gesagt werden, daß er diese Eingruppierung in richtiger Weise erweitert hat. Wenn ich in mein Buch z. B. „Neumann" schreibe, so soll doch durch dieses Zeichen weder eine Eigenschaft des Buches noch irgend eine Leistung, sondern einzig und allein der Umstand bewiesen werden, daß dieses Buch mein Eigentum ist. Der Wert eines Buches, seine Größe, seine Güte, kann man als seine Eigenschaften bezeichnen, nicht aber den Umstand, daß es in dem Eigentum irgend eines Menschen steht. Diese Art von Zeichen möchte ich daher eher zu den Unterschei-

[78] Merkel s. S. 210.

dungszeichen rechnen. Dabei muß allerdings gesagt werden, daß auch die Bedeutung der Unterscheidungszeichen eine recht verschiedenartige, bald recht erhebliche, bald nur eine ganz geringe zu sein braucht. Wenn z. B. das Gut Maraunen eine Schafherde besitzt, so kann es seine Schafe sämtlich mit „M" oder in ähnlicher Form kennzeichnen, um dadurch zu zeigen, daß die Schafe in seinem Eigentum stehen. Hier soll also eine rechtlich erhebliche Tatsache, nämlich das Eigentum, gekennzeichnet werden. Andererseits kann auch das Gut z. B. durch Anbringung eines „s" oder eines Kreuzes auf den Schafen nur beweisen wollen, daß diese Schafe im Gegensatz zu den anderen z. B. bereits geimpft sind. In beiden Fällen dienen aber die Zeichen zu Unterscheidungszwecken, im ersteren Falle sollen die Schafe des Gutes Maraunen von denen anderer Güter durch das verschieden kenntlich gemachte Eigentum, im letzteren Falle nur die geimpften Schafe desselben Gutes von den nichtgeimpften unterschieden werden.

Auch Merkels Hervorhebung der Ursprungszeichen erscheint zutreffend. Es mag allerdings oft der Fall sein, daß diese Art von Zeichen unter die Eigenschaftszeichen gerechnet werden können. Man denke nur an die Unmasse von Warenzeichen, die doch in erster Linie eine Eigenschaft der Sache wie z. B. ihre Güte und nicht in demselben Maße ihren Ursprung andeuten sollen. Hat z. B. der Tee das betreffende Zeichen, so soll damit gesagt werden, daß es ein recht guter Tee ist. Diese Eigenschaft soll durch das Zeichen dadurch kenntlich gemacht werden, daß aus ihm hervorgehen soll, daß der Tee z. B. aus China stammt,, da chinesischer Tee als guter gilt. Meist aber wird und soll durch derartige Zeichen nur der Ursprung eines Gegenstandes, die Werkstätte, die Fabrik, in der er angefertigt wurde, gekennzeichnet werden.

Unter diese Art von Beweiszeichen möchte ich aber nicht die Künstlerzeichen rechnen wollen. Gerade um den Begriff dieser Zeichen wird im geltenden Recht heftig gestritten. Die einen [79] vertreten die Ansicht, daß das Künstlerzeichen im Zusammenhange mi dem Bild, auf dem es steht, einen gedanklichen Inhalt verkörpert und rechnen es zu den Urkunden, die anderen [80] wollen auch im geltenden Recht schon seine Urkundeneigenschaft nicht annehmen und es zu den Beweiszeichen rechnen. Die gegen seine Urkundeneigenschaft angeführten Gründe erscheinen mir aber unzutreffend. So wird gegen seine Urkundeneigenschaft geltend gemacht, daß das Künstlerzeichen ein viel zu unzuverlässiges, mit all zu geringer Sicherheit auf den wirklichen Maler des Bildes hindeutendes Zeichen ist, zumal es üblich ist, daß oft Jünger ganzer Malerschulen mit dem Signum ihres Meisters zeichnen. Binding lehnt insbesondere die Urkundeneigenschaft des Malerzeichens mit

---

[79] so R G Entsch. in Straff Bd. 34 S. 53 ff. und Bd. 56 S. 357; Oetker S 121 ff

[80] Merkel S. 216 Anm. 3, Binding Anm. 4 zu S. 183 auf S. 184 und Frank zu § 267 III, 3.

der Begründung ab, daß in ein derartiges Zeichen sich alles „geheimnissen" lasse [81] und daß der Künstler noch nicht unbedingt durch die Signierung das Bild für verkehrsreif erklären müsse.

Zu Recht zählt aber Oetker [82] das Künstlerzeichen zu den Urkunden und zwar zu den abgekürzten Urkunden, bei denen die Abkürzung der Erklärung und der Unterschrift zusammen treffen. Es könnte doch keinen Unterschied in der strafrechtlichen Beurteilung ausmachen, ob unter dem Bilde z. B. Rembrandt oder in ausführlicherer Form stehen würde „hoc fecit Rembrandt". Soll es deshalb schon, weil die Worte „hoc fecit" fehlen und nur „Rembrandt" auf dem Bilde steht, keine Urkunde mehr darstellen, wo doch ein jeder die Bedeutung dieses Künstlerzeichens kennt? Gerade eine „feste zum Gewohnheitsrecht gewordene Verkehrssitte" läßt diese abgekürzte Form der Erklärung als völlig gleichwertig der vollen formulierten Erklärung erscheinen. Es ist Oetker auch zuzustimmen, wenn er in seiner Begründung für die Urkundeneigenschaft des Malerzeichens fortfährt, daß in Wahrheit der Brauch, daß ganze Schulen mit dem Signum ihres Meisters zeichnen, schon längst überwunden ist und wohl nur im Mittelalter bestand.[83] Es handelt sich tatsächlich lediglich um eine Kürzung einer gedanklichen Erklärung, die sich aus dem Handzeichen in Verbindung mit dem Bilde, auf dem es steht, klar und eindeutig ergibt, selbst wenn auch nur ein kleinerer kunstverständiger Kreis an dem Handzeichen in Verbindung mit dem ganzen Stil des Bildes den Maler erkennt. Der Fall liegt hier ganz anders als bei einem beliebigen Namenszeichen, das sich auf einer Marke befindet und dessen Bedeutung sich erst aus der ihm zu Grunde gelegten Parteivereinbarung ergibt. Ein derartiges Zeichen deutet allenfalls auf eine Erklärung hin, das Malerzeichen auf dem Bilde, dessen Bedeutung an sich allgemeinkundig ist, besagt jedem, daß der Signierende der Maler des Bildes ist. Es besagt aber auch, wie Oetker richtig ausführt,[84] daß der Signierende durch das Signum sich nicht allein zu dem Bilde bekennt, sondern es auch für verkehrsreif hält.[85] Zumindest besagt dies Zeichen in dem Augenblick, in dem der Maler das Bild zu einer Ausstellung weggegeben hat oder sogar verkauft hat, daß er das Bild nunmehr für verkehrsreif hält. Ueberdies spricht auch der Schutz des § 9 Abs. 1 des Kunstwerkgesetzes vom 9. 1. 1907, wie Oetker richtig ausführt,[86] für die Urkundeneigenschaft dieses Zeichens, da durch

---

[81] Binding Anm. 4 zu S 183 auf S. 184.
[82] Oetker S 121 III ff.
[83] Oetker S 125.
[84] „ S 131
[85] So auch R G-Entsch in Strafsachen Bd 34 S 54 ff., die zutreffend sagt, durch das Signum erkenne der Maler das Bild für vollendet und verkehrsreif an und wolle es auch in der Oeffentlichkeit als seine Schöpfung anerkennen und vertreten In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß das RG in Bd 5 S. 56 f Entsch zu Recht den Warenzeichen die Urkundeneigenschaft nicht zuerkennt, da man ihnen insbesondere keine „unzweideutige Beweistatsache oder Gedankenerklärung" ansehen könnte.
[86] Oetker S 133.

diese Vorschrift das Zeichen die Vermutung begründet, daß der Signierende der Urheber des Werkes sei.[87]

Das Künstlerzeichen stellt somit eine aus sich selbst heraus — eben wegen seiner allgemeinkundigen Bedeutung — verständliche und zwar schon aus dem Gesichtspunkt des § 9 Abs. 1 des Kunstwerkgesetzes rechtserhebliche gedankliche und auch schriftliche Erklärung und daher eine Urkunde dar.

Nach Behandlung dieser Sonderstellung des Künstlerzeichens läßt sich zusammengefaßt also sagen, daß wir folgende Arten von Beweiszeichen unterscheiden müssen:

1. die Eigenschafts-,
2. die Ursprungs-,
3. die Leistungs-, und
4. die von mir sogenannten „Wertleistungszeichen".

Alle diese Arten von Beweiszeichen genießen im geltenden Strafrecht, soweit es sich um private Beweiszeichen handelt, als solche keinen Schutz. Entweder wurde ihnen überhaupt kein Rechtsschutz zuteil, oder man ließ sie unter den Urkundenbegriff fallen und ihnen daher Urkundenschutz angedeihen.

Man denke nur an die bereits erwähnten Zeichen, die in Wahrheit wegen ihrer nur symbolischen Erklärung bloße Beweiszeichen darstellen und die trotzdem nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unter den Urkundenschutz fallen, wie z. B.: Eine Blechmarke des Frhrn. von W. mit der Zahl 1 darauf als Urkunde über eine Schuld von 10 Pfg. an den sie ausliefernden Arbeiter,[88] einen Namen ohne jede weitere Erklärung,[89] an das vielgenannte Kerbholz, dessen Urkundeneigenschaft in der Reichsgerichtsentscheidung in Strafsachen Band XI Seite 186 als zweifellos bezeichnet wird, obwohl doch von einer ausdrücklichen Erklärung, geschweige denn von einem Schriftstück nicht die Rede ist; ferner einen Wahlzettel, Waldhammerzeichen, letzteres aber nur unter gewissen Voraussetzungen,[90] nämlich der von Vereinbarungen der Parteien. Davon allein die Urkundeneigenschaft abhängig zu machen, als ob sich nicht aus der Urkunde selbst ohne Hinzunahme von außerhalb ihrer liegenden Tatsachen eine verständliche Erklärung ergeben müßte! Schließlich sei noch erwähnt der von Binding gleichfalls angeführte durchstrichene Papierstreifen auf einer Kontrolluhr.

In einigen Fällen[91] ist allerdings auch das Reichsgericht nicht so weit gegangen, gewissen Gegenständen, die nichts mit einer Urkunde zu tun haben, Urkundeneigenschaft zuzusprechen, so z. B. bei den Nummernpfählen[92] allerdings nur, weil die Form der öffentlichen Urkunde nicht gewahrt sei, bei Stempelmarken[93] bei

[87] RG.-Entsch. in Straff. Bd. 56 S. 357.
[88] RG. in Straff. Bd IV, S. 3—4, XIII, S. 168.
[89] „ „ Bd. VI, S. 289 ff.
[90] „ „ Bd. XXXIII, S. 378.
[91] vergl. S. 24 ff der Dissertation.
[92] RG.-Entsch. in Straff. Bd XIV, S. 175.
[93] „ „ Bd. XVIII, S. 286 ff.

der Durchlochung der Perronkarte und schließlich bei einem A auf einem Kalbe. Aber auch hier hat das Reichsgericht immer noch die Möglichkeit offen gelassen, daß auch dieses A eine Urkunde darstellen könne. Dies spottet geradezu wie die oben angeführten Beispiele des Urkundenbegriffes! Kein Laie kann je auf den Gedanken kommen, daß es sich bei diesen Zeichen um Urkunden handeln könne.[95]

Die Aufzählung dieser Zeichen möge genügen, um zu zeigen, wie groß die Verwirrung von Urkunde und Beweiszeichen im geltenden Recht ist. Alle diese Zeichen und noch unzählige andere, die hier nicht erwähnt sind, werden sich zwanglos in die vier Gruppen von Beweiszeichen einreihen lassen, wenn auch gesagt werden muß, daß die Bedeutung dieser Zeichen selbst innerhalb ein und derselben Gruppe oft eine ganz verschiedenartige ist.

4. Kapitel.

Die Würdigung der Behandlung der Beweiszeichen im Amtlichen Strafgesetzentwurf von 1927.

In dem zweiten Teil unserer Abhandlung haben wir den grundlegenden Unterschied zwischen Urkunde und Beweiszeichen allgemein darzulegen versucht und geprüft, inwieweit der Amtliche Strafgesetzentwurf diesem Unterschiede durch gesonderte Behandlung der Beweiszeichen gerecht zu werden sucht. Wir haben dabei schon die Feststellung treffen können, daß der Entwurf dadurch, daß er die öffentlichen Beglaubigungszeichen vollauf und auch die öffentlichen wie die privaten Beweiszeichen allgemein wenigstens durch die Bestimmungen der §§ 193, 194 schützt, den Beweiszeichen erheblich gerechter wird als unser geltendes Strafgesetzbuch. Wir haben ferner gesehen, daß es ein erheblicher Vorzug des Amtlichen Entwurfs ist, eine Definition des Urkundenbegriffs, die mit dem allgemeinen Sprachgebrauch im Einklange steht, zu enthalten. Dadurch wird allen diesen Beweismitteln, die zwar im Verkehr auch eine große Rolle spielen, denen aber meist nicht ein derartig großes Vertrauen wie der Urkunde entgegengebracht wird, fortan nicht mehr Urkundenschutz zuteil. Hierüber hinaus wird aber den privaten Beweiszeichen, deren verschiedene Arten wir in dem dritten Teil kennen gelernt haben, wenn man von einzelnen Zeichen absieht, die auch schon im geltenden Recht einer besonderen Regelung unterliegen, irgend ein Schutz nicht gewährt.

Es gilt nunmehr zu prüfen, ob der Entwurf zu Recht davon absieht, den privaten Beweiszeichen jeglichen Schutz gegen Fälschung und Verfälschung, die zum Zwecke geschieht, um im Rechtsverkehr von den gefälschten Zeichen Gebrauch zu machen, und gegen den Gebrauch dieser gefälschten Zeichen im Rechtsverkehr zu versagen und inwieweit gegebenenfalls ein Schutzbedürfnis besteht.

---

[94] " " Bd. XIX, S. 118.
[95] " " Bd. XXXVI, S. 15.

Es ist begrüßt worden, insbesondere in der Begründung zum Amtlichen Strafgesetzentwurf,[96] daß man den privaten Beweiszeichen fortan einen weitergehenden Schutz nicht angedeihen lassen will. Man hat dies aber getan, ohne sich die verschiedenen Gruppen von Beweiszeichen vor Augen zu halten und dann die Frage aufzuwerfen, ob es tatsächlich zweckmäßig ist, diese Gruppen gleich zu behandeln, oder ob es doch nicht richtiger ist, die eine oder die andere von ihnen auszunehmen. So hat z. B. Langermann in seiner Abhandlung über Urkunden — und Beweiszeichen ganz allgemein gesagt,[97] daß die Herausnahme der privaten Beweiszeichen aus dem Kreise der Fälschungsobjekte und die Beschränkung des Strafschutzes auf die öffentlichen Beglaubigungszeichen nur zu begrüßen sei. An anderer Stelle ist Langermann dafür eingetreten,[98] sogar Schriftstücken, die nicht zum Beweise einer Tatsache von rechtlicher Bedeutung geeignet und auch nicht zu diesem Zwecke errichtet worden sind, Strafschutz und zwar möglichst Urkundenschutz angedeihen zu lassen. Er erwähnt dabei, z. B. die Bescheinigung eines Schulvorstandes über den guten Ausfall einer Prüfung verbunden mit dem Antrage auf eine Gratifikation von 100 RM. an den Lehrer, ferner ein Leumundzeugnis zur Erlangung einer Gewerbekonzession etc. Er wirft auch m. E. mit Recht die Frage auf, warum die Fälschung oder Verfälschung derartiger Beweismittel, die zwar nicht eine rechtlich erhebliche Tatsache, so doch aber für das Forkommen einer Person, für seinen späteren Beruf sehr bedeutsame Tatsache beweisen sollen, straflos ausgehen soll. Man stelle sich vor, wie groß der Schaden tatsächlich sein kann, der durch Fälschung auch eines derartigen Beweismittels entstehen kann. In allen diesen Fällen mag tatsächlich ein genügender Strafschutz nicht bestehen. Oft wird man in solchen Fällen nur eine Beleidigung oder ein anderes der Bedeutung der Tat sicher nicht gerecht werdendes Delikt erblicken können. Immerhin aber handelt es sich hier nicht um rechtserhebliche, wenn auch um recht bedeutsame Tatsachen. Wenn also Langermann schon für derartige Schriftstücke, die weder Urkunden noch Beweiszeichen sind, einen besonderen Strafschutz schaffen will, so wird er doch unmöglich alle Beweiszeichenfälschungs- bezw. Unterdrückungsdelikte straflos ausgehen lassen können. Diese unterschiedliche Behandlung kann auch nicht damit begründet werden, daß der Verkehr den Beweiszeichen eben nicht dasselbe Vertrauen entgegen bringt wie den Urkunden, wie Langermann an anderer Stelle[99] nicht mit Unrecht sagt. Es ist doch auch fraglich, ob der Verkehr den meisten der von Langermann genannten Schriftstücke, also z. B. der Bescheinigung des Schulvorstandes . . . ., genau dasselbe Maß von Vertrauen wie solchen Schriftstücken entgegenbringt, die rechtlich erhebliche Tatsachen beweisen. Doch ganz abgesehen von dieser Frage folgt doch lediglich aus dem Um-

[96] s. Begr. d. AE S. 106.
[97] Langermann S. 60.
[98] „ S. 22.
[99] Fangermann S 22.

stand, daß der Verkehr den Beweiszeichen nicht in demselben Maße wie den Urkunden vertraut, daß die Beweiszeichen nicht denselben Strafschutz wie die Urkunden verdienen. Damit ist noch keineswegs gesagt, daß den Beweiszeichen nicht überhaupt irgend ein Schutz zuteil werden soll. Es steht lediglich fest, daß dieser Schutz gewöhnlich ein geringerer wie der Urkundenschutz sein muß. Wenn Langermann[100] sagt, daß durch die Strafbestimmungen der §§ 193, 194, die als durchaus zweckmäßig erscheinen, eine „schärfere Umgrenzung des Urkundenbegriffs ermöglicht wird, ohne daß schutzbedürftige Gegenstände jeden Strafschutzes entkleidet werden, und daß auch aus dieser Erwägung heraus ein besonderer Schutz privater Beweiszeichen gegen Fälschung nicht zu befürworten" sei, so ist dies m. E. durchaus keine Begründung dafür, daß man alle privaten Beweiszeichen ungeschützt lassen soll. Würde man denn etwa durch Schaffung von Beweiszeichenfälschungstatbeständen als solchen nach vorhergehender Begriffsbestimmung des Beweiszeichens, wie dies bereits in § 9 Nr. 10 wenigstens bei den öffentlichen Beglaubigungszeichen geschehen ist, bewirken, daß wiederum eine so unheilvolle Vermengung des Urkunden- und Beweiszeichenbegriffes eintreten könte, wie dies im geltenden Recht der Fall ist. Gerade durch die streng gesonderte Behandlung der Urkunden — und Beweiszeichen, durch ihre verschiedenartige Begriffsbestimmung, durch die Verschiedenartigkeit der auf ihre Fälschung gesetzten Strafen, würde doch ganz besonders deutlich der Urkundenbegriff heraus gehoben werden und zwar noch deutlicher, als dies bereits in dem Entwurf durch die Urkundendefinition und das Vorhandensein der §§ 193, 194 der Fall ist. Richtig ist auch nicht, daß die privaten Beweiszeichen, sofern ihnen besondere Bedeutung im Rechtsverkehr zukommt, bereits als solche geschützt sind.[101] Langermann beruft sich hierbei auf Binding. Aber Binding ist es gerade, der auf Seite 304[102] seines Lehrbuchs ganz besonders hervorhebt, daß der Verkehr Marken wie die Eß-, Bier-, Farh- und Sparmarken kennt, die als solche, d. h. als Beweiszeichen, keinen Rechtsschutz genießen. Auf Seite 304—305 führt Binding allerdings ganz richtig an, daß es bei den Eigenschaftszeichen denkbar ist, daß sie trotz ihrer Echtheit von Anfang an eine Unwahrheit beweisen sollen, was natürlich auch bei den Wertleistungszeichen der Fall sein kann. Dies ist aber selbstverständlich auch bei einer Urkunde möglich, man denke nur daran, daß die Parteien einen notariellen Kaufvertrag über ein Grundstück abschließen und in diesem Vertrage, um die Grunderwerbssteuer zu sparen, einen niedrigeren als den vereinbarten Kaufpreis angeben. Ebenso richtig ist, wenn Binding fortfährt, daß auch bei den echten Leistungszeichen die Leistung, die durch sie als bewirkt bewiesen werden soll, in Wahrheit unterblieben sein kann, und daß das Zeichen somit eine Unwahrheit beweist. Dies alles spricht jedoch noch keineswegs dafür, daß

[100] Fangermann S. 55.
[101] Langermann S. 56.
[102] Binding S. 304 Anm. 2.

man überhaupt von einer Bestrafung der Fälschung, Verfälschung privater Beweiszeichen absehen müsse. Hierdurch wird allein die Frage berührt, inwiefern man auch den Unwahrheitsbeweis mit echten Beweiszeichen unter Strafe stellen soll, eine Frage, die in unserer Abhandlung auch nur wie von Binding noch angedeutet werden soll. Langermann weist zur Begründung der Richtigkeit seiner Ansicht auf die von Hanssen in seiner Abhandlung niedergelegte Ansicht über die strafrechtliche Behandlung der Beweiszeichen hin. Hanssen [103] sagt, daß der Verkehr in weit stärkerem Maße den Urkunden besonders deshalb vertraue, weil man schon in Anbetracht des für ihre Anfertigung meist längere Zeit beanspruchenden Schriftstückes und oft noch der vorgeschriebenen besonderen Schriftform annehmen muß, daß sie mit größerer Ueberlegung als ein einfaches Zeichen hergestellt sind und auch mehr den Stempel der Wahrheit in sich tragen. Die verschieden starke Beweiswürdigung ist durchaus nicht zu leugnen und soll auch von mir keineswegs in Abrede gestellt werden. Besonders deutlich macht Hanssen sie in einem von ihm angeführten Beispiel, das hier wiedergegeben sei: X. will dem Y. beweisen, daß er einen großen Posten Bäume in seinem Walde an Z. verkauft hat. Der Y. wird dem X. diese Behauptung glauben, wenn dieser ihm einen Kaufvertrag vorlegt, nach dem er einen seiner Behauptung entsprechenden Posten Bäume an Z. verkauft hat. Dies wird aber nicht ohne weiteres der Fall sein, wenn er den Y. in seinen Wald führt und ihm zeigt, daß ein großer Teil der Bäume mit einem Hammerschlag bezeichnet ist, was nach den Erzählungen des X. der Hammerschlag des Z. sei, durch den der Kauf über die betreffenden Bäume bezeugt werde." Hier wird man schon jetzt sagen können, daß ein derartiges Zeichen, das sich als Unterscheidungszeichen und zwar als Eigentumszeichen darstellt, nicht einen derartigen Schutz wie eine Urkunde verdient. Immerhin erscheint auch dieses Zeichen schützenswert, zumal ein derartiges auf dem Baume angebrachtes „Z" eine rechtserhebliche Tatsache, nämlich das Eigentum eines gewissen „Z." andeutet. Zwar kann ein derartiges Zeichen auf die verschiedenste Art gedeutet werden wie z. B. als bloßes Nummerierungszeichen. Immerhin aber muß die Fälschung eines derartigen Zeichens auch dann, wenn ihm durch bloße Parteivereinbarung eine rechtserhebliche Bedeutung beigelegt wird, wenigstens für den strafbar sein, der diese Bedeutung kennt und durch die Fälschung einen Falschbeweis führen will.

Hanssen [104] hat ferner recht, wenn er sagt, daß man auch viel leichter und auch weniger überlegt ein Zeichen setzen als eine Urkunde aufsetzen wird. Geht aber tatsächlich der Verkehr bei allen diesen Zeichen, insbesondere bei den von mir sogenannten „Wertleistungszeichen" davon aus, und genießen diese Zeichen auch wirklich immer ein nur geringes Vertrauen im Verkehr? Werden sie auch, soweit ihnen ein vielleicht doch größeres Vertrauen entgegen gebracht wird, geschützt? Diese letzte Frage muß

[103] Hanssen S. 70, 71.
[104] Hanssen S. 71.

unbedingt vereint werden. Alle diejenigen, die von vornherein die Notwendigkeit eines besonderen Strafschutzes für die privaten Beweiszeichen verneinen und den nur für ganz wenige Fälle vorhandenen genügen lassen, gehen meiner Ansicht nach deshalb in ihrer Meinung fehl, weil sie zu wenig die Verschiedenartigkeit der Beweiszeichen berücksichtigen.

Es ist strafrechtlich nicht gleich zu werten, ob jemand ein an einem Gegenstande angebrachtes bloßes Unterscheidungszeichen wie z. B. die Zahl 5 auf einem Holzhaufen, die eben nichts anderes beweist, als daß der betreffende Holzhaufen die Nummer 5 hat, fälscht, oder wenn jemand aus einer Eßmarke mit der Aufschrift „Volksküche" und „50 Pfg." durch Verfälschung der 50 eine Eßmarke zu „80 Pfennigen" macht, um sich ein Mittagessen zum Preise von 80 Pfennigen zu verschaffen. Man denke nur an die Unmasse von derartigen Wertleistungszeichen, wie sie heute im Verkehr üblich sind, an die Wertmarken der Zigarettenfirmen, der Konsumvereine etc. Genießen diese alle kein Vertrauen im Rechtsverkehr, oder sammelt man sie nur so eifrig, weil man sehr unsicher darüber ist, ob sie wirklich einen Anspruch verkörpern und ob sie auch von der ausgebenden Firma tatsächlich eingelöst werden?! Gewiß, sie enthalten eine Erklärung nicht, auch nicht die Unterschrift des Garanten, aber trotzdem weiß ein jeder, daß sie einen gewissen Wert verkörpern. Alle diese Zeichen, soweit sie auf den Garanten in irgend einer Form hinweisen und eine Erklärung andeuten, müssen schon dann als solche einen Rechtsschutz genießen, wenn man allgemein mit der Bedeutung eines derartigen Zeichens einen Begriff verbindet. Man denke nur an die vielen Wertleistungszeichen, insbesondere Rabattmarken, die einen geradezu kunstvollen Aufdruck, ein schwer nachzuahmendes Bildzeichen enthalten, die sich also kaum von gewissen Arten von Banknoten insoweit unterscheiden. Soll die Fälschung derartiger Zeichen, die oft keinen geringeren Wert wie manche Banknote verkörpern, nur deshalb straffrei ausgehen, weil es sich nicht um öffentliche Wertzeichen handelt! Gewiß wird das Vertrauen, das man der von dem Staat oder der Gemeinde ausgestellten Urkunde entgegenbringt, größer sein, wie dasjenige, das man z. B. der in der Packung einer Zigarettenfirma liegenden, wenn auch oft kunstvoll angefertigten Rabattmarke dieser Firma entgegenbringt. Aber auch ihr vertraut man im Rechtsverkehr wenigstens dann, wenn die Bedeutung dieser Zeichen eine allgemeinkundige ist. Insoweit daher ein öffentliches oder privates Beweiszeichen, das nicht **bloßes** Unterscheidungszeichen ist, allgemeinkundig ist, wird man ihm unbedingt Rechtsschutz zuteil werden lassen müssen. Ein derartiger, wenn auch vielleicht noch geringerer Strafschutz, muß aber auch solchen Wertleistungszeichen zuteil werden, die ihre Eigenschaft als derartige Zeichen nur auf Grund von Parteivereingen wie z. B. die Blechmarke mit der Ziffer 1 erlangt haben. Man halte sich nur vor Augen, daß auch derartige Zeichen dieselbe Funktion wie Urkunden auszuüben bestimmt sind. Durch diese Zeichen soll, allerdings in Verbindung mit dem Eigentum an einem

solchen, ein Recht bewiesen werden, und dieses Recht wird auch innerhalb des Kreises, der die Bedeutung dieser Beweiszeichen vereinbart und anerkannt hat, durch das Zeichen bewiesen. Wer die Blechmarke mit der Zahl 1 vorweist, wird durch den Besitz dieser Marke zur Empfangnahme von 10 Pfg. ausgewiesen, und der Leistende wird durch die Leistung an ihn befreit. Bei derartigen Wertleistungszeichen, die als gewöhnlich selbständige Zeichen eine bewirkte Leistung beweisen und einen Anspruch verkörpern, kommt hinzu, daß bei ihnen eine derartige Bedeutung zumeist allgemeinkundig ist. Marken und Karten werden eben gewöhnlich nur zu dem Zwecke ausgegeben, damit eine bewirkte Leistung bewiesen und eine noch zu beanspruchende Leistung durch sie „verbrieft" wird. Insofern ist ihre Bedeutung sogar allgemeinkundig, mag man auch die Art der zu bewirkenden Leistung und den Schuldner der Leistung im einzelnen Falle nicht kennen, es genügt in einem derartigen Falle, daß der genaue Umfang der zu bewirkenden Leistung und des Ausstellers der Marke in einem, wenn auch nur kleinen Kreise, bekannt ist.

Dieser Schutz soll aber nur dann den Zeichen gewährt werden, wenn sie eine rechtlich erhebliche Tatsache beweisen. Ein Zeichen, das irgend eine, wenn auch bedeutsame Tatsache beweist, braucht als solches, nämlich als Beweiszeichen, nicht über den Schutz des §§ 193, 194 hinausgeschützt zu werden und erst recht nicht ein Zeichen, dessen Bedeutung und dessen Aussteller sich auch nicht einmal aus außerhalb des Zeichens liegenden Umständen ergibt. Es genügt, wenn ein Zeichen auf derartige Umstände hinweist. Es ist ganz selbstverständlich, daß aus einem Zeichen selbst nie eine Erklärung direkt hervorgehen kann, und es ist auch bereits ausgeführt worden, daß darin eben der Unterschied zwischen einem Zeichen und einer Urkunde liegt.

Was die oben angeführten Schriftstücke mit nicht rechtserheblichem, wohl aber bedeutsamem Inhalt betrifft, so muß hier zu mindest die Form eines Schriftstückes gewählt werden, wenn man für sie einen besonderen Schutz schaffen will. Bei einem bloßen Beweiszeichen, das an sich schon ein geringeres Vertrauen wie ein Schriftstück und erst recht wie eine Urkunde genießt, muß, wenn es überhaupt schutzbedürftig erscheinen soll, verlangt werden, daß es wenigstens eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen bestimmt ist. Ueberdies müssen natürlich die weiteren Erfordernisse des Beweiszeichens hinzukommen; es muß eine Erklärung und den sie Abgebenden andeuten oder bei Vorhandensein einer Erklärung auf den sie Abgebenden hinweisen. Auf eine Erklärung wird hingewiesen, wenn das Zeichen den Schluß zuläßt, daß ihm auf Grund der Erklärung einer rechtserheblichen Tatsache selbst die Bedeutung einer derartigen Erklärung zukommen soll. Es ist

[105] s. aber Diss. S 93, 94, wo auch ich die Ansicht vertrat, daß gewissen Schriftstücken, die eine bedeutsame, wenn auch nicht rechtlich erhebliche Tatsache enthalten, ein Strafschutz gewährt werden müßte. Es handelt sich bei diesen aber nicht um Beweiszeichen im Sinne dieser Abhandlung, es erscheint mir auch zu deren Schutz immer Schriftform erforderlich.

auch nicht erforderlich, daß auf irgend eine bestimmte Person als Aussteller des Beweiszeichens geschlossen werden muß, es genügt vollauf, wenn ein jeder aus dem Zeichen ersieht, daß der Aussteller z. B. irgend eine Verkehrsanstalt, ein Theater, eine kaufmännische Firma, eine Volksküche ist. Andererseits genügt es aber auch, wenn der Aussteller in dem Kreise, in dem die Marke ausgegeben wird, bekannt ist. Die Fälschung eines Zeichens erscheint mir daher unter der Voraussetzung, daß es rechtserhebliche Tatsachen beweisen soll, auch dann strafwürdig, wenn seine Bedeutung nur auf Parteivereinbarung beruht.

Ein Schutz dieser Beweiszeichen muß daher, da sie dieselbe Funktion wie Urkunden zu erfüllen haben, überall da Platz greifen, wo das Beweiszeichen den soeben geschilderten Erfordernissen genügt.

Gewöhnlich wird diesen Erfodernissen gerade bei den Wertleistungszeichen am meisten genügt sein. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Schutz auf diese Zeichen beschränkt sein soll. Er ist auch auf gewisse Unterscheidungszeichen auszudehnen, wenn diese nicht bloß zur Identifizierung des gezeichneten Gegenstandes dienen, sondern auch eine rechtserhebliche Tatsache, wie z. B. das Eigentumszeichen, beweisen sollen. Ein Schutz dieser Eigentumszeichen halte ich für ganz besonders erforderlich, wenn ihre Bedeutung als derartige Zeichen auf Gesetz oder Verordnung beruht oder allgemeinkundig ist. Dies möchte ich z. B. bei einem Namenszeichen in einem Buche annehmen,[106] nicht aber bei einem „M“ auf einem Kalbe. Diesem „M“ kann die verschiedenartigste Bedeutung zukommen, es kann eben, wie bereits angedeutet, bedeuten, daß die mit dem „M“ bezeichneten Kälber in dem Eigentum z. B. des Gutes Marauen stehen, es braucht aber auch nur eine bloße Nummerierung zu bedeuten. Man denke nur daran, daß oft die Instleute auf den Gütern ihre Kälber zur Gutsherde auf die Weide geben und sie auch mit dem Gutszeichen signieren lassen. Wenn ihm aber auf Grund von Parteivereinbarungen die Bedeutung als Eigentumszeichen zukommt, so erscheint mir die Fälschung dieses Zeichens, die in dem die Bedeutung des Zeichens kennenden Kreise begangen wird, gleichfalls strafbar, da sie zum Zwecke der Führung eines Falschbeweises dient. Es erscheint mir allerdings richtig, diese Fälschung milder zu bestrafen, als dies bei allgemeinkundigen Zeichen geschehen müßte. Bei allgemeinkundigen Zeichen erstreckt sich die Beweiskraft dieser Zeichen auf einen erheblich größeren, wenn nicht sogar überhaupt nicht abzusehenden Kreis von Personen, während im anderen Falle die Beweiskraft des Zeichens nur für einen ganz kleinen Kreis oft, wenn nicht sogar für zwei Personen gegeben ist. Aber eben auch bei der Fälschung dieser Zeichen ist die Reinheit des Beweises als solche gefährdet. Wer aber sein Eigentum nach außen für jeder-

[106] Man könnte hier auf den Gedanken kommen, daß dieses Namenszeichen in einem Buche ähnlich wie das Künstlerzeichen auf einem Bilde eine Urkunde darstellt. Ich möchte dies aber verneinen, da seine Bedeutung nicht so eindeutig wie die des Künstlerzeichens ist.

mann beweisen will, soll sich solcher Mittel bedienen, die im Verkehr als Eigentumszeichen bekannt sind und nicht solcher Zeichen, denen die verschiedenste Bedeutung zugelegt werden kann, für deren Bedeutung gerade als Eigentumszeichen oft nur äußerst wenig spricht. Wohl aber erscheint die Fälschung von Zeichen dann und zwar in einem hohen Maße strafwürdig, wenn diese Zeichen keine Ungewißheit über ihre Bedeutung als Eigentumszeichen lassen und auch auf den Aussteller hinweisen.

Bei Ursprungszeichen wird dieses Schutzbedürfnis nur selten gegeben sein, denn ein reines Ursprungszeichen beweist nie eine rechtserhebliche Tatsache, sondern lediglich den Ursprung eines Zeichens, wie z. B., daß die betreffende Ware aus irgend einem Lande stammt oder das betreffende Piano aus der Pianofortefabrik X. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß das Ursprungszeichen in Wahrheit auch ein Eigenschaftszeichen darstellen kann, wenn z. B. das Zeichen besagen soll, daß die mit ihm gezeichnete Ware eine derartige ist, die nur z. B. von dieser Firma hergestellt werden darf, die gesetzlich geschützt ist oder der ein ganz besonderer Wert zukommen soll. Hier wird man aber wie bei den Warenzeichen überhaupt zweckmäßig Eintragung der Zeichen verlangen müssen, damit sie geschützt werden, da sonst jede Firma behaupten könnte, daß ihrem Zeichen eine derartige Bedeutung zukommt. Ist aber ein derartiges Zeichen eingetragen oder aber seine Bedeutung allgemeinkundig, so wird man ihm den strafrechtlichen Schutz nicht versagen können. Bei selbständigen Eigenschaftszeichen wie den reinen Wertzeichen, die nicht auf einem Gegenstande zu haften brauchen, wie z. B. bei solchen Gegenständen, die durch Privatübereinkunft die Eigenschaft von Geld erhalten haben, wird man schon dann einen strafrechtlichen Schutz fordern müssen, wenn das Zeichen als solches in einem auch nur kleinen Kreise benutzt wird und seine Bedeutung auch nur auf Parteivereinbarung beruht.

Nach Aufzählung der Arten von privaten Beweiszeichen, die mir schützenswert erscheinen, möchte ich folgenden in den bereits angeführten Reichsgerichtsentscheidungen behandelten Gegenständen den strafrechtlichen Schutz als Beweiszeichen zubilligen:

1. der Blechmarke des Freiherrn von M. mit der Zahl „1" als Wertleistungszeichen,
2. einem bloßen Namenszeichen nur dann (außer, wenn es sich wie beim Künstlerzeichen um eine Urkunde handelt), wenn seine rechtserhebliche Bedeutung entweder auf Gesetz oder Verordnung beruht oder als Eigentumszeichen allgemeinkundig ist; dazu ist allerdings nur erforderlich, daß sich auch nur für einen ganz kleinen Kreis aus dem Eigentumszeichen ergibt, wer der Eigentümer des gezeichneten Gegenstandes ist,
3. dem Kerbholz als Wertleistungszeichen, auch hier wird seine Bedeutung als Wertleistungszeichen insbesondere bei dem Strich auf dem Bieruntersatz oft geradezu allgemeinkundig sein oder sich wenigstens in vielen Gegenden aus der Verkehrssitte ergeben,
4. bei einem Waldhammerzeichen, sofern es nicht bloßes Kenn-

zeichen ist, ebenso bei Nummernzeichen auf Autos und Motorrädern, wenn diese nicht allein zu Nummerierung der Autos bezw. Motorräder dienen sollen, sondern auch zur Identifizierung des Eigentümers dieser Fahrzeuge,

5. Auch bei Stichen auf Kontrolluhren, ebenso bei Kontrollzeichen, zumal sie in ihrer Bedeutung beinahe an die Bedeutung von Urkunden heranreichen, überdies sogar, was nicht durchaus erforderlich ist, in ihrer Bedeutung geradezu allgemeinkundig sind.

Dagegen möchte ich einen Strafschutz als nicht erforderlich ansehen bei folgenden privaten Beweiszeichen:

1. bei bloßen Kennzeichen, die nichts als ihre Existenz beweisen, auf irgend eine rechtserhebliche Existenz nicht hinweisen,
2. bei den Spielmarken, die ebenfalls als Leistungszeichen zu bewerten sind (Leistungszeichen dienen zwar allgemein zum Beweise von rechtserheblichen Tatsachen, nämlich zum Beweise einer bereits bewirkten Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit und sind insoweit schützenswert); diese Marken enthalten aber nichts, wodurch auf irgend eine Erklärung auch nur im entferntesten hingewiesen wird, sie deuten nichts an, ihre Bedeutung ergibt sich nur einzig und allein aus der ihnen zu Grunde liegenden Privatübereinkunft; von einem Zeichen" kann daher nicht gut gesprochen werden,
3. bei den in RGEntsch. Band 42 Seite 97 ff. behandelten Geschoßeinschlägen, da diese m. E. nichts anderes als Ausdruck der Fertigkeit des Schützen und bloße Augenscheinsobjekte sind, nicht aber auf eine g e d a n k l i c h e Erklärung hindeuten und schließlich
4. bei der Firmeninschrift auf dem Boden einer Tonne, wie bei Firmeninschriften zumeist, da diese gewöhnlich nur den Ursprung einer Sache zu beweisen bestimmt sind.

Es dürfte somit genügend dargelegt sein, daß ein Schutzbedürfnis auch für einen recht erheblichen Teil der privaten Beweiszeichen besteht. Man halte sich nur vor Augen, daß diese Zeichen meist geradezu Urkundenfunktion zu erfüllen haben und daß man zu ihnen statt zu Urkunden meist nur deshalb greift, weil sie praktisch verwendbarer sind als Urkunden, die man nicht an irgend einem Gegenstand, dessen rechtliche Bedeutung bewiesen werden soll, so leicht anbringen kann. Allerdings würde ich für derartige Zeichen, deren Bedeutung auf Gesetz, Verordnung oder allgemeiner Verkehrssitte beruht, einen größeren Strafschutz vorschlogen, als für solche, deren Bedeutung wie bei der Blechmarke mit der Zahl „1" lediglich auf Parteivereinbarung beruht und die auch nur in einem oft ganz kleinen Kreise bekannt ist. Aber auch bei ihnen ist das Ziel des Angriffes auf sie ebenso wie bei der Urkunde dasselbe, nämlich die Gefährdung der Reinheit der Beweisführung; nur erscheint mir bei Fälschung lediglich auf Parteivereinbarung beruhender Zeichen eine geringere Strafe am Platze zu sein, weil der Täter, der dieses Zeichen und seine Bedeutung kennt, doch nicht so den Eindruck haben wird, es mit einem Beweismittel zu tun zu haben, wie bei derartigen Zeichen,

deren Bedeutung auf Gesetz, Verordnung oder Verkehrssitte beruht, und weil insbesondere bei diesen Zeichen nur ein kleinerer Kreis durch die Fälschung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Wir haben nunmehr gesehen, daß auch ein recht erheblicher Teil der privaten Beweiszeichen geschützt werden muß;; dieser Schutz ist schon deshalb erforderlich, weil diese Beweiszeichen, die im Verkehr oft sogar recht häufig Anwendung finden, oft geradezu Urkundenfunktionen auszuüben bestimmt und geradezu Urkundenersatz sind und andererseits jede rechtserhebliche Privaturkunde, mag sie auch nur innerhalb eines äußerst kleinen Kreises ververständlich sein, vom Gesetz geschützt wird.

Dieser Schutz wird aber den zum Beweise von rechtserheblichen Tatsachen bestimmten Zeichen außer im Falle der §§ 193, 194, des Amtl. Entw. nicht zuteil.

Aber auch die von dem Entwurfe zum Schutze der öffentlichen Beweiszeichen aufgestellten Tatbestände, die im einzelnen bereits aufgeführt sind, und die entsprechend auch für die von mir vorgeschlagenen privaten Beweiszeichen aufgestellt werden müssen, reichen zum Schutze des Beweises durch derartige Beweismittel nicht aus.

Ebenso wie außer der Urkundenfälschung auch deren Unterdrückung bezw. Beseitigung und Beschädigung bestraft wird, müssen auch die Beweiszeichen, soweit sie überhaupt eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen, gegen derartige Delikte geschützt werden. Die insoweit vorhandenen Strafvorschriften des Amtl. Entw., wie insbesondere die §§ 133, 134, reichen nicht aus. In § 133 des Amtl. Entw. wird nur ein Amtsträger bestraft, der ein öffentliches Beglaubigungszeichen vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt. § 134 des Aml. Entw. bestraft nur denjenigen Amtsträger, der ein ihm amtlich anvertrautes oder zugängliches Beweiszeichen vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt. Unter die letztgenannte Vorschrift fallen allerdings auch private Beweiszeichen. Diese Vorschriften bringen nicht einen allgemeinen Schutz der privaten Beweiszeichen gegen Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung oder Unterdrückung, wie ihn der § 209 des Amtl. Entw. für Urkunden ganz allgemein bringt. Nach § 209 des Amtl. Entw. wird bestraft, wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, in der Absicht vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt, zu verhindern, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder Tatsache Gebrauch gemacht werde.

Eine ähnliche Strafvorschrift erscheint aber auch für die Beweiszeichen erforderlich. Man denke nur daran, daß durch die Unterdrückung eines Beweiszeichens die Reinheit des Beweises unter Umständen noch erheblich mehr gefährdet werden kann wie durch eine Fälschung. Wenn jemand z. B. den in das Buch eines anderen auf der ersten Seite als Eigentumszeichen eingetragenen Namen „Meyer“ in vielleicht „Werner“ fälscht, so ist die Entdeckung einer derartigen Fälschung leichter möglich und der Wahrheitsbeweis leichter zu führen, als wenn jemand die Seite, auf

der der Name steht, ausreißt. Soll hier, wo sich dieses Delikt ebenso gegen das Beweismittel als solches richtet, etwa der Täter nur wegen Sachbeschädigung bestraft werden, wenn er den Vorsatz hatte, das auf das Eigentum des M. hindeutende Zeichen zu beseitigen?

Es ist zwar zuzugeben, daß oft die Beschädigung eines Beweismittels in Wahrheit seine Fälschung darstellen kann. Der Täter kann jedoch z. B. wegen Urkundenfälschung nur dann bestraft werden,[107] wenn der Vorsatz auf Erlangung eines Beweismittels ging. In den Fällen, in denen der Täter aber ein Beweismittel beseitigen, somit gleichfalls den Beweis gefährden will, könnte eine Bestrafung wegen Fälschung nicht erfolgen. Eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung würde aber nie dem Delikte gerecht werden. Ein Beweiszeichen, das eben oft in seiner Bedeutung beinahe der einer Urkunde gleichkommt, muß eben genau so wie diese gegen Unterdrückung, Beseitigung und Beschädigung geschützt werden.[108] Schließlich sei noch erwähnt, daß auch von dem Amtlichen Entwurf noch ein größerer Schutz gegen die Unrichtigkeit von Beurkundungen und auch gegen die Anbringung bezw. Ausstellung unrichtiger Beweiszeichen getroffen werden muß. In § 132 des Amtl. Entw. wird nur derjenige bestraft, der eine öffentliche Urkunde unrichtig beurkundet, in § 133 wer ein öffentliches Beglaubigungszeichen unrichtig anbringt. In § 207 des Amtl. Entw. wird bestraft, wer die unrichtige Anbringung eines öffentlichen Beglaubigungszeichens an einer Sache bewirkt und in § 208 der Gebrauch einer Sache, an der ein öffentliches Beglaubigungszeichen unrichtig angebracht worden ist, § 203 ff., insbesondere § 204 behandelt die mittelbare unrichtige Beurkundung, die darin besteht, daß jemand die unrichtige Beurkundung eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache in einer öffentlichen Urkunde in der Absicht bewirkt, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweise des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache Gebrauch gemacht werde.

Es fehlt aber allgemein eine Strafandrohung für die unrichtige Beurkundung rechtserheblicher Tatsachen überhaupt, die auch von dem geltenden Strafgesetzbuch nicht unter Strafe gestellt wird und nach herrschender Auffassung als „schriftliche Lüge" straffrei ist. Wenn man gerade die Bedeutung, die einer Urkunde im Verkehre beigelegt wird, berücksichtigt und bedenkt, daß gerade das geschriebene Wort ein besonderes Vertrauen genießt, so wird man unbedingt gegen die unwahre Abfassung von Urkunden einen Strafschutz fordern müssen und den etwa sich nur aus dem Gesichtspunkte des Betruges ergebenden strafrechtlichen Schutz nicht für ausreichend erachten. Ein gewisser strafrechtlicher Schutz, der

[107] Frank zu § 274 I, 2a, S. 612.

[108] Man denke nur an die Entfernung eines Wahlzettels aus der Wahlurne, den Frank S. 613 zu § 274 I 2a erwähnt und fälschlich zu den Urkunden rechnet; in Wahrheit stellt dieser Wahlzettel ein Beweiszeichen dar, da er eine Erklärung selbst nicht enthält, sondern nur andeutet, und der Aussteller auch nicht klar ersichtlich ist.

allerdings geringer sein kann, wird auch der unrichigen Anbringung bezw. Ausstellung von privaten Beweiszeichen zugebilligt werden müssen. Selbstverständlich erscheint dieser Schutz bei öffentlichen Beglaubigungszeichen, z. B. bei der Anbringung von Aichzeichen. Man bedenke aber, daß auch z. B. zwischen Privatpersonen, die in ständiger Geschäftsverbindung stehen und sich gewisser verabredeter Gewichts- bezw. Maßzeichen bedienen, die rechtserhebliche Bedeutung dieser Zeichen wie z. B. zur Bestätigung, daß in dem betreffenden Sack 1 Zentner Getreide hineingetan wurde, vereinbart wurde und einem dieser Konrahenten es plötzlich einfällt auf einem Sacke, der in Wahrheit nur 50 Pfund enthält, ein „1 Zentner"-Zeichen anzubringen. Man halte sich auch hier vor Augen, daß diesen Zeichen, deren sich z. B. die betreffenden Geschäftsleute ständig im Geschäftsverkehr miteinander bedienten, doch ein gewisses Vertrauen als Beweismittel entgegen gebracht wird. Inwieweit aber hier ein Strafschutz erforderlich erscheint, soll im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher untersucht werden. Auf jeden Fall aber ist er für den Fall einer unrichtigen Beurkundung zu fordern.

Zusammenfassend möchte ich daher über den Amtlichen Strafgesetzentwurf von 1927 folgendes sagen:

Der Amtliche Strafgesetzentwurf hat im Vergleich zum geltenden Strafgesetzbuch große Vorzüge. Sein Hauptvorzug besteht in der Begriffsbestimmung des Wortes „Urkunde". Durch diese Definition wird der Begriff der Urkunde erheblich eingeschränkt und dadurch bewirkt, daß er sich nunmehr mit dem allgemeinen Sprachgebrauch deckt. Zu begrüßen ist ferner, daß man wenigstens im gewissen Maße fortan einen besonderen Beweiszeichenschutz schaffen will, wie er durch die Vorschriften über die öffentlichen Beglaubigungszeichen und insbesondere für die privaten Beweiszeichen durch die §§ 193, 194 des Amtl. Entw. niedergelegt ist.

Allerdings ist dieser Schutz m. E. nicht als ausreichend zu betrachten, da es auch Arten von sowohl öffentlichen wie privaten Beweiszeichen gibt, die im Rechtsverkehr ein besonderes Vertrauen, wenn auch nicht ein derartig großes wie die Urkunden genießen. Für diese Art von Beweiszeichen, insbesondere auch die sogenannten „Wertleistungszeichen" dürfte ein besonderer Schutz daher angebracht sein, während bei einem Teil der privaten Beweiszeichen wie insbesondere den bloßen Unterscheidungszeichen sich ein besonderer Schutz erübrigen würde. Wenn ich gerade die „Wertleistungszeichen" hervorhebe und sie eines besonderen Schutzes für würdig halte, so geschieht es deshalb, weil gerade ihnen im Rechtsverkehr ein größeres Vertrauen als den meisten anderen Beweiszeichen entgegengebracht wird, zumal sie im Gegensatz zu den meisten Beweiszeichen ihre selbständige Natur völlig bewahren und nicht nur, wie jene, meist nur beweisfähig im Zusammenhang mit dem durch sie gekennzeichneten Gegenstande sind; auch wird bei gewissen Arten von Wertleistungszeichen, wie z. B. Rabattmarken, die Anfertigung oft sogar eine recht kunstvolle sein. Aber auch für die anderen rechtserheblichen Beweis-

zeichen halte ich einen Strafschutz für erforderlich, sofern es sich nicht bei ihnen um völlig anonyme Beweiszeichen wie bei den Spielmarken handelt, die überdies nicht im entferntesten eine Erklärung andeuten.

Allgemein muß gesagt werden, daß der für private Beweiszeichen noch einzuführende strafrechtliche Schutz, mag er auch für die einzelnen Arten von Beweiszeichen oft ein verschieden hoher sein, doch niedriger sein muß, wie derjenige, der den Urkunden gewährt wird. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß auch noch die Unterdrückung, Beschädigung, Beseitigung und Vernichtung von Beweiszeichen, auch privaten Beweiszeichen, in erheblich größerem Umfange unter Strafe gestellt werden muß, als dieses durch den Amtlichen Strafgesetzentwurf von 1927 geschehen ist. Auch müssen noch Strafvorschriften gegen unrichtige Beurkundungen überhaupt, sowie gegen die Anbringung bezw. Ausstellung unrichtiger Beweiszeichen geschaffen werden.

Lebenslauf.

Am 21. August 1906 bin ich als Sohn des Tierarztes Dr. Max Neumann und seiner Ehefrau Johanna, geb. Oppenheim, in Wartenburg, Kreis Allenstein, geboren.

Ich besuchte zunächst die Volksschule in Wartenburg, sodann das Progymnasium daselbst und schließlich das humanistische Gymnasium in Allenstein, wo ich im März 1925 das Abiturientenexamen bestand. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten in Berlin (2 Semester), Heidelberg (1 Semester) und Breslau (6 Semester).

Am 19. Juli 1930 bestand ich beim Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. November 1930 bin ich als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt.